Breslauer Zeitung.

Vierteljähriger Abonnementspr. in Breslau 5 Mark, Wochen-Abonnem. 50 Pf., außerhalb pro Quartal incl. Porto 6 Mark 50 Pf. — Insertionsgebühr für den Raum einer sechstheiligen Petit-Zeile 20 Pf., Reclame 50 Pf.

Expedition: Herrenstraße Nr. 20. Außerdem übernehmen alle Post-Anstalten Bestellungen auf die Zeitung, welche Sonntag einmal, Montag zweimal, an den übrigen Tagen dreimal erscheint.

Nr. 134. Mittag-Ausgabe. Neunundfünfzigster Jahrgang. — Verlag von Eduard Trewendt. Mittwoch, den 20. März 1878.

Deutschland.

0. C. Landtags-Verhandlungen.

69. Sitzung des Abgeordnetenhauses (vom 19. März).

10 Uhr. Am Ministertisch Leonhardt, später v. Kameke, Falk, Achenbach, Friedenthal und mehrere Commissarien.

Der Präsident erbittet für das Präsidium die Ermächtigung, bei der bevorstehenden Feier des Geburtstags Sr. Majestät des Kaisers und Königs die Glückwünsche des Hauses darbringen zu dürfen. Die Ermächtigung wird ertheilt.

Ohne Debatte genehmigt das Haus den Nachtrag zum Staatshaushaltsetat für das Jahr 1878/79, und tritt dann in die Berathung des vom Herrenhause in veränderter Fassung zurückgelangten Entwurfs eines Ausführungsgesetzes zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetze ein.

Aus dem ersten Titel: Richteramt geben zunächst die §§ 2 und 3 Anlaß zur Debatte. Nach den Beschlüssen des Herrenhauses können den Referendaren einzelne richterliche Geschäfte übertragen werden, ohne Rücksicht, wie lange sie im Vorbereitungsdienste thätig sind. Die Beschlüsse des Abgeordnetenhauses, deren Wiederherstellung die Abgeordneten Miquel und Löwenstein beantragen, gestatteten diese Verwendung erst nach 2jährigem Vorbereitungsdienst.

Abg. Löwenstein erklärt den Beschluß des Herrenhauses für eine Verschlechterung. Dasselbe habe das Interesse der Ausbildung dem Interesse der Rechtspflege vorangestellt; denn man könne doch kaum annehmen, daß ein Referendar schon in dem ersten Semester seiner Ausbildung selbstständige Amtsgeschäfte zu versehen im Stande sei. Wenn man sagt, der Paragraph solle besonders im Falle einer Mobilmachung den Ersatz der fehlenden Richter ermöglichen, so würde sich doch ein besonderes Gesetz ad hoc mehr empfohlen, ja vielleicht wäre es noch besser, lieber die Urtheilsfällung etwas auszusetzen, als eine schlechte Rechtspflege zu gestatten.

Justizminister Leonhardt empfiehlt die Aufrechterhaltung des Herrenhausbeschlusses im Interesse des Zustandekommens des Gesetzes. Die Regierung werde von der weitergehenden Befugniß keinen Gebrauch machen, sondern im Sinne der Beschlüsse des Abgeordnetenhauses verfahren.

Abg. Miquel glaubt, daß das Herrenhaus dieses einen Punktes wegen dem Gesetze keinen Widerstand entgegensetzen würde. Wenn auch der jetzige Justizminister den Ansichten des Abgeordnetenhauses entsprechend verfahren würde, so müsse man doch bedenken, daß es sich um dauernde Institutionen handelt, bei denen persönliche Ansichten des zeitigen Ministers nicht entscheidend sein können.

Das Haus nimmt seine früheren Beschlüsse einstimmig an unter Verwerfung des Herrenhausbeschlusses.

In Bezug auf die Verwendung von Gerichts-Assessoren in Hilfsrichterstellen hatte das Abgeordnetenhaus beschlossen, daß dieselben bei den Amtsgerichten oder Staatsanwaltschaften beschäftigt werden sollen und nur mit ihrer Zustimmung versetzt werden können. Gegen Entschädigung sind sie verpflichtet, die Stellung eines Hilfsrichters oder Hilfsarbeiters bei der Staatsanwaltschaft nach Anordnung des Justizministers zu übernehmen. Das Herrenhaus hat die Fassung der betreffenden Paragraphen (4 und 5) präcisirt. Abg. Windthorst (Bielefeld) will, daß die Beschäftigung gegen Entschädigung wider den Willen der Assessoren nicht länger als zwei Jahre dauern soll.

Abg. Löwenstein empfiehlt die Fassung der Herrenhausbeschlüsse als die redactionell bessere, und wendet sich gegen den Antrag des Abg. Windthorst (Bielefeld). Ein Zwang der Assessoren sei nicht zu befürchten, da es ja jedem freistehe, in die freie Advocatur überzutreten.

Justizminister Leonhardt behauptet, daß die Justizverwaltung eine freie Verfügung über die Assessoren haben müsse; Klagen seien aus diesem Verhältniß noch nicht entstanden.

Abg. Windthorst (Bielefeld) empfiehlt dagegen seinen Antrag; es müsse Klarheit darüber geschaffen werden, ob die Assessoren zwangsweise in eine Stellung geschickt werden können, die sie nicht bekleiden wollen.

Justizminister Leonhardt: Wer sich zum Gerichtsassessor machen läßt, giebt damit zu erkennen, daß er in ein Gerichtsamt eintreten will.

Abg. Windthorst (Meppen): Der Gerichts-Assessor hat sich zur Verfügung der Justiz-Verwaltung gestellt; will er ihren Anordnungen nicht folgen, so kann er sich aus der Liste streichen lassen oder in die Advocatur übertreten.

Abg. Windthorst (Bielefeld) zieht seinen Antrag als aussichtslos zurück, das Haus genehmigt die §§ 4 und 5.

§ 10 schreibt nach den Beschlüssen des Herrenhauses vor, daß die Bestimmung des Dienstalters der Richter, behufs Verleihung der etatsmäßigen Gehälter, durch königliche Verordnung festgesetzt wird. Hierzu beantragen die Abgg. Miquèl und Löwenstein den Zusatz: Die Verordnung kann nur durch Gesetz abgeändert werden.

Abg. Löwenstein motivirt diesen Zusatz damit, daß anderen Falles eine schädliche Unbestimmtheit und ein Schwanken in den bezüglichen Verhältnissen eintreten würde.

Der Paragraph wird mit dem Zusatze Löwenstein angenommen.

Der zweite Titel: Gerichtsbarkeit wird ohne Debatte genehmigt.

Der dritte Theil handelt von den „Amtsgerichten".

§ 22 lautet nach den Beschlüssen des Hauses der Abgeordneten: „Die Sitze der Amtsgerichte werden durch Gesetz bestimmt. Die erste Feststellung derselben kann auf Grund einer gesetzlichen Ermächtigung durch den Justizminister erfolgen. Die Bezirke der Amtsgerichte werden durch den Justizminister gebildet. Dieselben können vom 1. October 1881 ab nur durch Gesetz verändert werden.

Das Herrenhaus hat demselben folgende Fassung gegeben: Die Sitze und Bezirke der Amtsgerichte werden durch Königliche Verordnung bestimmt. Dieselben können nach dem 1. October 1882 nur durch Gesetz verändert werden.

Abg. v. Köller beantragt die Wiederherstellung der Beschlüsse des Abgeordnetenhauses mit der einzigen Modification statt 1881 zu setzen 1882.

Abg. Kreck beantragt zu diesem Paragraphen folgende Resolution: Die Erwartung auszusprechen, daß bei der Errichtung der Amtsgerichte die bestehenden Sitze ständiger Gerichtsbehörden, sofern nicht zwingende Gründe entgegenstehen, als Sitze der künftigen Amtsgerichte beibehalten werden.

Justizminister Dr. Leonhardt: Wenn Sie die Herrenhausbeschlüsse jetzt nicht annehmen, sondern auf Ihren früheren Beschlüssen bestehen, so verzichten Sie meiner Ueberzeugung nach auf das Inkrafttreten der Reichsjustizgesetze zu dem festgesetzten Termin; denn bis zur Zeit des Zustandekommens des geforderten Gesetzes wird diese Zeit verstrichen sein; dagegen habe ich kein Bedenken, der Resolution beizutreten.

Abg. Witt beklagt sich über den bureaukratischen Geist der untergeordneten Justizbehörden, namentlich der Appellgerichte in der Provinz Posen, hinsichtlich der Untersuchungen über die Sitze der Amtsgerichte, die das Bestreben offenbaren, nur an denjenigen Orten Amtsgerichte herzustellen, wo bis jetzt Kreisgerichte bestehen. Dieses Streben sei der Wirksamkeit der Justizgesetze entschieden hinderlich und würde zu einer wesentlichen Belästigung des Publikums führen. Aus diesem Grunde erklärt sich Redner für den Antrag v. Köller's.

Justizminister Leonhardt: Die geschäftliche Behandlung der Sache ist folgende. Der Justizminister hat die Appellationsgerichte, als die am meisten geeignete Behörde zum Bericht aufgefordert; diese haben wahrscheinlich die ihnen untergeordneten Gerichte befragt. Die von den Appellationsgerichten eingegangenen Berichte habe ich zur Zeit noch nicht sämmtlich geprüft. Sie sind inzwischen dem Minister des Innern überwiesen und dieser hat eine Instruction derselben angeordnet. Nun ist freilich über einzelne Punkte im Publikum eine gewisse Erregung eingetreten und, bei einigen als ganz zweifelhaft hingestellten Punkten, die eben deshalb zur Instruction gestellt worden sind, hat sich die unbegründete Meinung gebildet, daß die Entscheidung gegen das Interesse des rechtsuchenden Publikums gefällt werden wird. Diese Ansicht muß ich als entschieden unrichtig zurückweisen.

Geh. Ober-Justizrath Rindfleisch: Gerade für die Provinz Posen hat die Justizverwaltung die eingehendste Untersuchung der Verhältnisse angeordnet, und ich kann versichern, daß nicht nur an den Orten, wo bis jetzt Gerichte bestehen, Amtsgerichte eingerichtet, sondern auch eine ganze Anzahl von neuen Amtsgerichten, an Orten, wo zur Zeit ein Gericht nicht vorhanden ist, geschaffen werden soll.

Abg. Kreck bittet, die Herrenhausbeschlüsse zu diesem Paragraphen unverändert anzunehmen und seine Resolution, mit welcher der Justizminister einverstanden sei, zu genehmigen.

Abg. v. Köller: Es ist kein glücklicher politischer Gedanke vom Herrenhaus gewesen, den Streit zwischen Gesetz und Ministerialverordnung mit der königlichen Verordnung lösen zu wollen. Der Schwerpunkt muß auf die Sitze der Amtsgerichte gelegt werden. Der Standpunkt, den das Abgeordnetenhaus in dieser Angelegenheit eingenommen hat, gewährt schon deshalb die sichersten Garantien, weil bei dem Einbringen eines Gesetzes die Principien der Justizverwaltung am deutlichsten hervortreten würden. Die Schwierigkeiten, von denen der Justizminister hinsichtlich dieses Gesetzes gesprochen hat, liegen nicht in dem Maße vor, daß dadurch das Inkrafttreten der Justizorganisation zu dem ursprünglich beabsichtigten Termine vereitelt werden könnte. Im Uebrigen müßten die gleichen Untersuchungen und Erhebungen angestellt werden, wenn es sich darum handelte, die Sitze der Amtsgerichte durch eine Verordnung Seitens der Justiz-Verwaltung festzustellen.

Justizminister Dr. Leonhardt: Ich habe bereits im Herrenhause erklärt, daß ich es nicht für verfassungsmäßig geboten halte, die Sitze und Bezirke der Amtsgerichte im Wege des Gesetzes zu ordnen und daß die Regierung aus Opportunitätsgründen für die Regelung durch königliche Verordnung sei. Ich habe ferner an das Herrenhaus das Ersuchen gerichtet, sich den Beschlüssen des Abgeordnetenhauses anzuschließen für den Fall, daß das Abgeordnetenhaus sich dennoch für das Gesetz erklären sollte. Ich habe dieses ausgesprochen lediglich in der Voraussetzung, daß von diesem Paragraphen das Zustandekommen des Gesetzes im Wesentlichen abhängt. Wenn es irgend möglich ist, will ich das Gesetz retten, sei es auch auf die Gefahr hin, daß Sie darauf bestehen, die Sitze und Bezirke der Amtsgerichte durch Gesetz zu ordnen. Eine andere Frage aber ist es, wie das Herrenhaus votiren wird, ob es den desfallsigen Beschlüssen des Abgeordnetenhauses seine Zustimmung geben wird. Als ich neulich die erwähnten Bemerkungen machte, war der Standpunkt, den das Herrenhaus einnehmen würde, nicht klar zu übersehen. Inzwischen ist eine Strömung hervorgetreten, die sich gegen Ihre Beschlüsse gerichtet hat. Ich bezweifle nicht, daß Viele sich auf den Standpunkt der Regierung stellen werden, daß diese Angelegenheit besser geordnet wird durch die Justizverwaltung und die objective Würdigung mehr gesichert ist durch königliche Verordnung als durch Gesetz. Andere sind der Ansicht, daß es gar nicht so unbedingt nöthig ist, den reichsgesetzlichen Termin innezuhalten. Meine Ueberzeugung ist es, daß dieser Termin überhaupt nicht gewahrt werden kann, wenn Sie ein solches Gesetz fordern. Der Vorredner hat die Sache entschieden zu leicht genommen. Die thatsächlichen Verhältnisse werden viel besser berücksichtigt werden durch eine königliche Verordnung, welche mindestens acht bis neun Monate früher in Kraft treten kann, als das Gesetz; denn es handelt sich darum, zum Theil auch neue Gebäude für die Gerichte und Gefängnisse aufzuführen.

Abg. Gneist: Ich habe gegen den Antrag v. Köller zunächst das Bedenken, daß ich nicht einsehe, wie etwas Gegenstand der Gesetzgebung sein kann, wofür es überhaupt keinen Rechtsgrundsatz und keine Rechtsregel geben kann; die Orte, die bisher eine Gerichtscommission hatten, sollen nach meinem Dafürhalten auch ein Amtsgericht erhalten; aber eine Rechtsregel kann ich daraus nicht machen, dahin, daß die bisherigen Sitze der Gerichtscommissionen sämmtlich Amtsgerichte werden. Wir können keine Rechtsregeln über Distanzbestimmungen aufstellen. Die Frage ist die: Soll der preußische Landtag mit dieser Gesetzgebung in das große Gebiet der Localacte eintreten? Dies ist entschieden nicht rathsam. Mit dieser Klasse von Localacten hat sich z. B. das englische Parlament niemals befaßt. England hat in dem letzten Menschenalter Kreisgerichte und Jurisdictionsbezirke durch das ganze Land gebildet, aber es ist die Bestimmung und Abgrenzung der Amtsgerichte durch königliche Verordnung oder Staatsministerialbeschluß oder ministerielles Reglement, je nach der Sachlage, erfolgt. Ebenso hat man es in Frankreich bezüglich der Friedensrichtercantone gehalten, und ich kenne keine Verfassungsurkunde, welche bestimmte, daß bei uns die geographische Ausführung der normalen Grundsätze der Gerichtsverfassung durch Gesetz und nicht vielmehr durch Ausführungsverordnungen geschehen soll. Auch ich glaube, daß das Haus ein großes Interesse hat, bei einer so wichtigen Angelegenheit ein maßgebendes Wort mitzusprechen, aber das vorgeschlagene Mittel ist nicht das richtige, das Mittel liegt in der Generalcontrole der Parlamente. Das Haus hat die verfassungsmäßige Befugniß in dem Augenblicke, wo die Vertheilung der Amtsgerichtsbezirke bekannt wird, durch Anträge, Resolutionen u. s. w. die Regierung auf Mißgriffe aufmerksam zu machen und auf Abänderung anzutragen. Außerdem giebt die Budgetberathung dem Hause Gelegenheit, von Jahr zu Jahr maßgebenden Einfluß zu üben. Damit begnügen sich heutzutage die Parlamente überall. Meiner Ansicht genügt die neue englische Maxime, daß man bei Ausführungsverordnungen dieser Art die Regierung verpflichtet, einen bestimmten Zeitraum vor der Ausführung die Gesammtvorlage den beiden Häusern des Landtages zur Kenntnißnahme vorzulegen, damit ein genügender Zeitraum bleibt, die Bedenken des Hauses geltend zu machen. Ich bitte daher, den Antrag des Herrenhauses anzunehmen.

Abg. Miquel: Ich habe früher gegen den Antrag Köller gestimmt, weil mir die Durchführung der Organisation auf dem Wege der Gesetzgebung bedenklich erschien und weil ich meinte, daß die Justizverwaltung viel besser in der Lage ist, eine solche große Organisation durchzuführen. Nichtsdestoweniger bin ich heute für den Antrag. Wir müssen zunächst wissen, welche Personen im Ministerium handelnd eintreten werden, aber wir wissen heute nicht, wer morgen Minister des Innern und der Finanzen sein wird. Beide Ministerien sind aber bei der Frage betheiligt. Unter solchen Umständen eine so allgemeine Vollmacht aus der Hand zu geben, halte ich für sehr bedenklich. Ferner ist nicht zu verkennen, daß gerade die Frage der Amtsgerichtssitze in den weitesten Kreisen der Bevölkerung große Unruhe erzeugt. Diese Unruhe wird aber gemäßigt werden, wenn die Bevölkerung weiß, daß die Landesvertretung bei dieser Organisation mitzusprechen hat. Der Abg. Gneist hat gemeint, daß es principiell nicht richtig sei, durch Gesetz die Sitze und Bezirke der Gerichte festzustellen. Wäre dies generell richtig, dann hätte man auch die Sitze der Oberlandes- und Landesgerichte nicht durch Gesetz feststellen dürfen, dann wäre der betreffende Artikel der preußischen Verfassung unhaltbar. Wollen wir logisch und consequent handeln, so müssen wir bei den Amtsgerichten ebenso verfahren, wie bei den Ober- und Landesgerichten.

Daß wir bei Annahme des Köller'schen Antrages dem Rennen nach Localinteressen und einem Petitionssturm Vorschub leisten, muß ich nach den Erfahrungen, die wir bei den Landesgerichten gemacht haben, bezweifeln; wir haben uns dort trotz alles Petitionirens zu keinem verkehrten Beschluß hinreißen lassen. Wäre der Minister in der Lage, uns heute ein Tableau über die Sitze der Amtsgerichte vorzulegen, dann könnte man vielleicht gegen den Antrag Köller stimmen; aber das ist nicht geschehen und wir müssen darauf halten, daß die Einsetzung der Amtsgerichte im Geiste der deutschen Justizverfassung vorgenommen wird. Der Justizminister hat die Befürchtung ausgesprochen, daß bei Annahme des Antrages die Innehaltung des Termins zur Einführung der deutschen Justizorganisation unmöglich werde. Allerdings würde ich es für ein großes Uebel, ja für ein Unglück halten, wenn Preußen beim Reich eine Verlängerung der Einführungsfrist nachsuchen müßte, während alle anderen deutschen Staaten die Organisation rechtzeitig durchgeführt haben. Aber diese Befürchtung scheint mir ohne weitere Begründung nicht gerechtfertigt. Wir können noch in diesem Jahre das Amtsgerichtssitzgesetz erledigen und bis zum 1. October 1879 können dann auch die nothwendigen Einrichtungen von Gerichts-Localen 2c. vollendet sein, da dreiviertel Jahre für dieselben übrig bleiben. Erhebliche Neubauten werden nicht erfordert werden und außerdem kann das Ministerium schon jetzt die nöthigen Vorbereitungen hierzu treffen. Ich empfehle Ihnen also die Annahme des v. Köller'schen Antrages.

Justizminister Dr. Leonhardt: Daß durch die Annahme des Antrages die rechtzeitige Durchführung der Justizorganisation unmöglich werde, habe ich als meine Ueberzeugung bezeichnet, für welche sich die Gründe hier im Einzelnen nicht angeben lassen. Glauben Sie es nicht, daß ich die Sache übersehe, so muß ich mir das gefallen lassen. Der Abg. Miquel meint, man könne das Gesetz recht gut bis Ende dieses Jahres erledigen; aber das ist bei den schwierigen Gesetzen, die in der nächsten Session zur Berathung kommen werden, kaum möglich. Es werden Ihnen vorgelegt werden die Subhastationsordnung, die allein 200 Paragraphen umfaßt, die Depositalordnung und eine Menge anderer Gesetze von großer Wichtigkeit. Sollte die legislative Action hier denselben Weg einschlagen, wie bei dem vorliegenden Gesetz, dann werden wir unmöglich fertig. Es muß auch berücksichtigt werden, daß hier ein viel größerer Sturm von Petitionen und Verwendungen aller Art zu erwarten ist, als bei den Land- und Ober-Landesgerichten. Ich glaube nicht, daß sich hier die „weise Mäßigung" bethätigen wird, von der der Abg. Windthorst (Meppen) früher gesprochen. Für ein so großes Unglück würde ich es übrigens nicht halten, wenn der Termin für die Einführung der Justizorganisation verlängert werden müßte. Die übrigen Staaten sind mit Preußen nicht zu vergleichen; dieselben haben eine gleichmäßige Organisation und ihre organisatorische Aufgabe ist eine minimale gegenüber derjenigen Preußens. Die übrigen Staaten können in einem Monat erledigen, wozu Preußen ein Jahr braucht.

Abg. Löwenstein: Es handelt sich hier um eine der zweifelhaftesten Fragen, woraus sich auch erklärt, daß der Abg. Miquel heute für das stimmt, was er in der zweiten Lesung bekämpfte. Wenn der Abg. Miquel heute auf die Unsicherheit im Ministerium hinweist, so hat dieselbe doch auch schon bei der zweiten Lesung bestanden. Die Unruhe im Lande wird nur vermehrt und zu einer dauernden gemacht, wenn Sie die gesetzliche Feststellung der Gerichtssitze vorschreiben und sich dazu noch mit Zaghaftigkeit vorbehalten, künftig dem Justizminister eine generelle Ermächtigung zu ertheilen. In der künftigen Session würde jeder von uns mit drei bis vier Petitionen über die Amtsgerichtssitze in der Tasche hierher kommen, und jeder würde dem Tableau seine Zustimmung geben, sobald er den Erfolg seiner Petitionen sicher in der Tasche hat. Jedenfalls sprechen Zweckmäßigkeitsrücksichten dafür, daß diese Sache durch königliche Verordnung geregelt wird. Gleichgültig ist es nicht, ob wir bis zum 1. October 1879 fertig werden oder nicht. Die Wohnungsfrage, die Baulust ist in den verschiedenen Orten abhängig von der Feststellung der Amtsgerichtssitze. Und hier müssen wir die Unruhe und Zweifel zu beseitigen suchen.

In namentlicher Abstimmung wird § 22 nach dem Antrage des Abg. v. Köller mit 213 gegen 165 Stimmen angenommen.

In Betreff der Geschäftsvertheilung, Reihenfolge der Stellvertretung u. s. w. hat das Herrenhaus beschlossen, daß der Präsident des Land-Gerichtes die betreffenden Bestimmungen treffen soll; Abg. Löwenstein beantragt das Präsidium damit zu beauftragen. Das Haus nimmt diesen Antrag an und stellt damit seine früheren Beschlüsse wieder her.

§ 28 handelt von dem privilegirten Gerichtsstand der Standesherren; das Herrenhaus will denselben in Betreff der nicht streitigen Gerichtsbarkeit bestehen lassen. Abg. Löwenstein beantragt denselben gemäß den Beschlüssen des Abgeordnetenhauses gänzlich aufzuheben; der Gegenstand sei zu unbedeutend, als daß das Herrenhaus diesen Differenzpunkt hätte aufnehmen sollen.

Der Justizminister und der Abg. Reichensperger befürworten die Herrenhausbeschlüsse, die dem Publikum keinen Schaden brächten, den Standesherren aber einen Rest ihrer früheren Vorrechte beließen. — Die Abgeordneten Eberty und Windthorst (Bielefeld) empfehlen dagegen den Antrag Löwenstein im Interesse der allgemeinen Gleichheit vor dem Gesetz; wenn die depossedirten Fürsten und der Fürst Bismarck diese Vorrechte nicht genießen, weshalb solle man sie den Standesherren noch gewähren.

Das Haus nimmt den Antrag Löwensteins an.

§ 51 bestimmt nach den Beschlüssen des Herrenhauses die Zuständigkeit des Oberlandesgerichts in Berlin für Revision in Landesstrafsachen. Das Abgeordnetenhaus hatte diesen Paragraphen gestrichen. Abg. Windthorst (Bielefeld) beantragt auch jetzt die Streichung desselben und motivirt dies mit den schon in den früheren Lesungen vorgebrachten Gründen.

Justizminister Leonhardt: Die königliche Regierung will nicht, daß die bisher bestehende Einheit des Rechtes beseitigt werde. Wenn in dem Einführungsgesetz zur deutschen Gerichtsverfassung ihr das Recht zu einer solchen Einrichtung, wie die vorgeschlagene nicht gegeben wäre, hätte sie die Reichsgesetze nicht angenommen. (Bewegung.) Ohne den § 51 ist das Gesetz für die Regierung unannehmbar. (Große Unruhe.)

Abg. Reichensperger plädirt für die Streichung des Paragraphen, der für die politischen Processe, hauptsächlich für die aus den Maigesetzen entstehenden, einen Ausnahmegerichtshof schaffen wolle. Für solche Dienste sei ein Gericht nicht zu schaffen. Redner erinnert an das bekannte Wort eines französischen Gerichtspräsidenten: La cour prend des arrêts, mais ne rend pas des services.

Abg. Gneist tritt für den Beschluß des Herrenhauses ein; der Mangel eines solchen obersten Gerichtshofes in Landesstrafsachen würde zu den größten Uebelständen führen; denn es handelt sich nicht blos um die Maigesetze, sondern auch um Feld-, Forst- und Jagdpolizei, Wegeordnung und viele andere ähnliche Gesetze, die eine einheitliche Rechtsprechung auf das Dringendste erfordern.

In namentlicher Abstimmung' an der sich auch die Minister Falk, Achenbach und Friedenthal betheiligen, wird § 51 mit 194 gegen 187 Stimmen abgelehnt.

Der Abg. Schrader beantragt folgenden vom Herrenhause gestrichenen Paragraphen wiederum anzunehmen: Beamte der Staatsanwaltschaft, welche im Interesse des Dienstes durch königliche Verfügung einstweilig in Ruhestand versetzt werden, sind auf ihr Verlangen in einem ihrem Dienstalter entsprechenden Richteramt anzustellen.

Das Haus lehnt denselben aber ab, nachdem der Abg. Löwenstein davor gewarnt hat, die Differenzen mit dem andern Hause nicht unnöthiger Weise zu vermehren.

In Betreff der Ernennung des Amtsanwaltes hatte das Abgeordnetenhaus beschlossen, daß dieselbe durch den Oberstaatsanwalt nach Anhörung des Regierungs-Präsidenten erfolgen soll; das Herrenhaus will ihn jedoch durch den Regierungs-Präsidenten nach Anhörung des Oberstaatsanwaltes ernennen lassen.

Abg. Miquél tritt für den Vorschlag des Herrenhauses ein, da der Amtsanwalt ein Gemeindebeamter sei, der sich lediglich mit polizeilichen Dingen beschäftige.

Abg. Löwenstein beantragt die Wiederherstellung der Beschlüsse des Abgeordnetenhauses, denn der Amtsanwalt sei ein Justizbeamter und nicht mit dem Polizeianwalt, wie er jetzt besteht, zu verwechseln.

Das Haus tritt diesem Antrage bei.

§ 90 lautet nach den Beschlüssen des Herrenhauses: Richter, Staatsanwälte und Gerichtsschreiber tragen in den öffentlichen Sitzungen eine von dem Justizminister zu bestimmende Amtstracht. Dieselbe Vorschrift findet Anwendung auf die in den öffentlichen Sitzungen der Oberlandesgerichte und Landgerichte auftretenden Rechtsanwälte.

Abg. v. Saucken (Tarputschen) beantragt: An Stelle der Worte „eine von dem Justizminister zu bestimmende Amtstracht" zu setzen: „die in den einzelnen Landestheilen bisher übliche Amtstracht". Er empfiehlt seinen Antrag namentlich auch aus dem Grunde, weil der Begriff Amtstracht an sich zu unbestimmt sei und man nicht wissen könne, ob nicht eines Tages darunter die Uniform verstanden würde. Die Einführung einer überall gleichen Amtstracht würde zu dem an manchen Orten bedeutenden Anstoß erregen.

Abg. Lasker: Ich habe gegen die Robe in zweiter und dritter Lesung gestimmt; nichtsdestoweniger bitte ich Sie, den Antrag v. Saucken abzulehnen. Wenn eine Vorlage aus dem Herrenhause zurückkommt, so handelt es sich für uns darum, ob wir die Beschlüsse des letzteren annehmen oder bei den unserigen verbleiben wollen, nicht aber darum, daß wir uns selbst corrigiren und unsere eigenen Beschlüsse zu verbessern suchen. Das Herrenhaus hat in diesem Punkte uns beigestimmt; nun sollen wir sagen, wir

haben uns geirrt und das Herrenhaus auffordern, anders zu beschließen. Dazu können wir uns nicht entschließen; wir dürfen jetzt keine neuen Anträge machen. Ich will das nicht so als unverbrüchliche Regel aufstellen; wenn es sich um eine Gefahr für den Staat handelte, wäre ich gern bereit, auch in solcher Lage, unseren Irrthum einzugestehen und eine Abänderung zu beantragen. Das ist aber bei der Robe offenbar nicht der Fall; ich bitte Sie daher bei unserem früheren Beschlusse zu verbleiben.

In § 100 wird bestimmt, daß die Mitglieder des Obertribunals und der Staatsanwaltschaft bei demselben, Präsidenten der Appellationsgerichte, der Generalprocurator und der Kronoberanwalt, sofern sie nicht anderweit angestellt werden, in den Ruhestand versetzt werden. Für die übrigen Richter ist eine dreijährige Frist festgesetzt, innerhalb deren sie zur Verfügung des Justizministers stehen, nach deren Ablauf sie in den Ruhestand versetzt werden. Das andere Haus hat diesem Paragraphen noch folgenden Zusatz gegeben: Eine Pensionirung innerhalb jenes Zeitraums nach Maßgabe des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

Abg. Löwenstein beantragt die Streichung dieses Zusatzes. Nachdem der Abg. Windthorst (Meppen) für die Streichung plädirt, beschließt das Haus demgemäß trotz des Widerspruches des Regierungs-Commissars Geh. Justizrath Schmid.

Die übrigen Paragraphen werden ohne Debatte erledigt; das Haus genehmigt ferner folgende von den Abgg. Miquel und Löwenstein beantragte Resolution: Die Erwartung auszusprechen, daß die königliche Staatsregierung vor Feststellung der für die Bestimmung des Dienstalters der Richter maßgebenden Grundsätze eine Verständigung mit den Häusern des Landtages über die zukünftige Berechnung des Dienstalters für die zur Zeit angestellten Richter herbeiführen werde.

Differenzen zwischen beiden Häusern bestehen nunmehr in 11 Punkten, von denen die über die Beschäftigung der Referendare (§ 2 und 3), über die Bestimmung der Amtsgerichtssitze (§ 22), über die Revisionsinstanz für Landesstrafsachen (§ 51) und über den privilegirten Gerichtsstand der Standesherren (§ 28) besonders hervorzuheben sind.

Die Gesetzentwürfe, betreffend die Regulirung des standesherrlichen Rechtszustandes des fürstlichen Hauses zu Bentheim-Tecklenburg, bezüglich der Herrschaft Rheda und der Grafschaft Hohen-Limburg, und des fürstlichen Hauses zu Sayn-Wittgenstein-Berleburg bezüglich der Grafschaft Wittgenstein-Berleburg und der Herrschaft Homburg an der Mark, werden unverändert nach den Beschlüssen zweiter Lesung angenommen, nachdem mehrere Anträge des Abg. Röhrig, betreffend die Befreiung dieser Standesherren von der Personal- und Erbschaftssteuer und betreffend ihr Ausscheiden aus dem Communalverbande mit sehr großer Majorität abgelehnt waren.

Schluß 4 Uhr. Nächste Sitzung Mittwoch 12 Uhr (Stadtbahn).

23. Sitzung des Herrenhauses vom 19. März.

12 Uhr. Am Ministertische: Falk und mehrere Commissarien.

Auf der Tagesordnung steht die einmalige Schlußberathung über den Gesetzentwurf, betreffend die evangelische Kirchenverfassung in der Provinz Schleswig-Holstein und in dem Amtsbezirke des Consistoriums zu Wiesbaden.

Der Berichterstatter v. Winterfeld stellt den Antrag, dem vorgenannten Gesetzentwurfe in der vom Hause der Abgeordneten beschlossenen Fassung die verfassungsmäßige Zustimmung zu ertheilen.

Cultusminister Falk erkennt an, daß durch die längere Behandlung dieser Vorlage im anderen Hause das Herrenhaus in eine gewisse Zwangslage gebracht sei. Dennoch habe er sich nicht zur Zurückziehung der Vorlage entschließen können, weil dieselbe für die betheiligten Landestheile außerordentlich nothwendig sei. Das Haus habe nur über das Staatsgesetz zu entscheiden, nicht aber über die Kirchenordnung und das Staatsgesetz sei fast sclavisch den ähnlichen Gesetzen für die übrigen Landestheile nachgebildet. Abweisungen seien nur da vorhanden, wo dieselben durch die localen Verhältnisse unabweislich geboten waren. Für die zweckentsprechende Fassung der Vorlage spreche auch, daß das Abgeordnetenhaus trotz eingehender Berathung nur drei unwesentliche Aenderungen beschlossen hat. Die Legalität des Zustandekommens der Kirchenordnung sei anerkannt; deshalb bitte er um unveränderte Annahme der Vorlage.

Graf v. Zieten-Schwerin dankt dem Minister dafür, daß er im anderen Hause den verletzenden Ausdruck „Secundärwunder" gebührend zurückgewiesen habe. Er bestritt, daß das Haus sich in der gleichen Zwangslage hinsichtlich dieser Vorlage befinde, wie dies beim Ausführungsgesetz der Fall gewesen sei. Er werde deshalb den Antrag stellen, den Bürgermeistern nur dann das Recht der Mitwirkung bei den Pfarrwahlen zu geben, wenn denselben die Qualification zur Wahlberechtigung im Sinne dieses Gesetzes beiwohnt, damit nicht Juden und Katholiken zur Mitwirkung an der evangelischen Pfarrwahl herangezogen werden können.

v. Thaden tritt im Namen der schleswig-holsteinischen Bevölkerung für die Vorlage ein.

Dr. Dove und der Reg.-Comm. Geh. Rath Bockhausen erklären sich gegen den Antrag des Grafen von Zieten-Schwerin und wünschen die unveränderte Annahme des Gesetzes.

Nachdem Graf v. Zieten-Schwerin seinen Antrag zurückgezogen hat, wird auf den Antrag des Prof. Beseler der Gesetzentwurf unverändert en bloc angenommen.

Ein Bericht der Matrikelcommission stellt sodann alle die Veränderungen in dem Personalbestande der Mitglieder des Hauses zusammen, welche früher in Form von Präsidialmittheilungen an das Haus gelangt sind. Das Haus nimmt davon Kenntniß.

Schluß 2¼ Uhr. Nächste Sitzung: Donnerstag 11 Uhr. (Nachtragsetat und kleinere Vorlagen, event. auch das Organisationsgesetz.)

Berlin, 19. März. [Amtliches.] Se. Majestät der König hat dem Wirklichen Geheimen Ober-Regierungsrath und Director im Ministerium des Königlichen Hauses, von Schweinitz den Stern zum Rothen Adler-Orden zweiter Klasse mit Eichenlaub; dem Superintendenten Plath zu Schubin den Rothen Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife; dem Kreis-Gerichtsrath a. D. Fickler zu Neuhaldensleben, bisher zu Egeln, und dem Stadt-Gerichts-Calculator, Rechnungsrath Ney zu Berlin den Rothen Adler-Orden vierter Klasse; dem Kreis-Gerichts-Director, Geheimen Justizrath Cleinow zu Posen den Königlichen Kronen-Orden zweiter Klasse; dem Geheimen Ober-Regierungs- und vortragenden Rath im Ministerium des Königlichen Hauses, Dr. phil. von Löper das Kreuz der Komthure des Königlichen Haus-Ordens von Hohenzollern; sowie dem Seminardiener Blättermann zu Cöpenick im Kreise Teltow, und dem Chaussee-Aufseher Glahe zu Northeim im Kreise Einbeck das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen.

Se. Majestät der König hat dem Kreis-Gerichts-Director Michaelis in Militsch den Charakter als Geheimer Justizrath verliehen.

Der Geheime expedirende Secretär bei der obersten Post- und Telegraphenverwaltung, Rechnungs-Rath Bielecke in Berlin ist zum General-Postkassen-Rendanten ernannt worden. — Der seitherige Kreis-Wundarzt Dr. med. Wiewiorowski zu Seeburg ist zum Kreisphysikus des Kreises Labiau ernannt worden. — Die bisherige Ober-Berghauptmannschaftliche Kasse (Ministerial-Bergwerkskasse) wird mit dem Ablauf des gegenwärtigen Etatsjahres aufgehoben. An deren Stelle tritt eine Bureaukasse, welche für Rechnung der General-Staatskasse Zahlungen in Empfang zu nehmen resp. zu leisten hat. — Der Roßarzt Paul Otto Philipp Heyne zu Polnisch-Lissa ist zum commissarischen Kreis-Thierarzt des Kreises Obornik, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Obornik, ernannt worden.

Berlin, 19. März. [Se. Majestät der Kaiser und König] besichtigte gestern Mittag um 1 Uhr im Wilhelms-Gymnasium die zur Central-Turnanstalt vereinigten Lehrer aus allen Provinzen in ihren Uebungen. Vorher nahm er den Vortrag des Geheimen Civil-Cabinets entgegen. Heute nahm Se. Majestät militärische Meldungen und demnächst die Vorträge des Polizei-Präsidenten v. Madai, des Chefs der Admiralität, Generals v. Stosch, und des Chefs des Militär-Cabinets, General-Adjutanten v. Albedyll, entgegen.

[Se. Kaiserliche und Königliche Hoheit der Kronprinz] wohnte gestern Mittag um 1 Uhr der Vorstellung der Eleven der Turnlehrer-Bildungsanstalt bei.

Abends besuchte derselbe die Vorstellung im Opernhause und begab sich gegen 7½ Uhr mit Ihrer Kaiserlichen und Königlichen Hoheit der Kronprinzessin zum Diner bei dem großbritannischen Botschafter Lord Odo Russell. (Reichs-Anz.)

Gesetz, betreffend die Errichtung der Ober-Landesgerichte und der Landgerichte. Vom 4. März 1878. Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen, unter Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§ 1. Ober-Landesgerichte werden errichtet zu Königsberg, Marienwerder, Berlin, Stettin, Posen, Breslau, Naumburg a. S., Kiel, Celle, Hamm, Kassel, Frankfurt a. M., Köln.

§ 2. Landgerichte werden errichtet zu Allenstein, Bartenstein, Braunsberg, Insterburg, Königsberg, Lyck, Tilsit; — Danzig, Elbing, Graudenz, Konitz, Thorn; — Berlin und zwar zwei. Cottbus, Frankfurt a. O., Guben, Landsberg a. W., Potsdam, Prenzlau, Neuruppin; — Cöslin, Greifswald, Stargard in Pommern, Stettin, Stolp; — Bromberg, Gnesen, Lissa, Meseritz, Ostrowo, Posen, Schneidemühl; — Beuthen, Breslau, Brieg, Glatz, Gleiwitz, Glogau, Görlitz, Hirschberg, Liegnitz, Neisse, Oels, Oppeln, Ratibor, Schweidnitz; — Erfurt, Halberstadt, Halle, Magdeburg, Naumburg a. S., Nordhausen, Stendal, Torgau; — Altona, Flensburg, Kiel; — Aurich, Göttingen, Hannover, Hildesheim, Lüneburg, Osnabrück, Stade, Verden; — Arnsberg, Bielefeld, Dortmund, Duisburg, Essen, Hagen, Münster, Paderborn; — Cassel, Hanau, Marburg; — Frankfurt a. M., Hechingen, Limburg a. d. Lahn, Neuwied, Wiesbaden; — Aachen, Bonn, Cleve, Coblenz, Cöln, Düsseldorf, Elberfeld, Saarbrücken, Trier.

§ 3. Die Bezirke der Ober-Landesgerichte und der Landgerichte werden nach Maßgabe des (anliegenden) Verzeichnisses gebildet.

§ 4. Die Staatsregierung wird ermächtigt, die Grenzen des nördlichen und südlichen Theiles des Kreises Grottkau festzustellen.

§ 5. Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem deutschen Gerichtsverfassungsgesetze vom 27, Januar 1877 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 4. März 1878.

(L. S.) **Wilhelm.**

Camphausen. Leonhardt. Falk. von Kameke. Achenbach. Friedenthal. von Bülow. Hofmann.

= **Berlin**, 19. März. [Vorlage wegen statistischer Erhebungen über Tabakfabrikation und Tabakhandel. — Handelsconvention zwischen Deutschland und Rumänien. — Ministerconseil.] Ein dem Bundesrath zugegangener Gesetzentwurf, betreffend statistische Erhebungen über die Tabakfabrikation und den Tabakshandel, und die Feststellung eines Nachtrages zum Reichshaushaltsetat für das Jahr 1878.79 lautet: § 1. Ueber die Tabakfabrikation und den Handel mit Tabak und Tabakfabrikaten im Deutschen Reich sollen im Rechnungsjahr 1878.79 nach Maßgabe der vom Bundesrath festzustellenden und bekannt zu machenden Bestimmungen statistische Erhebungen veranstaltet werden. — § 2. Wer als selbstständiger Gewerbetreibender Tabakfabrikate verfertigt oder durch Andere verfertigen läßt (Tabakfabrikant) oder mit Tabak oder Tabakfabrikaten handelt, ist verpflichtet, in Betreff 1) der Betriebsräumlichkeiten und der vorhandenen Betriebsmaschinen und Geräthschaften, 2) des beschäftigten Hilfs- und Arbeiterpersonals, 3) der Menge und der Art der vorhandenen Tabake und Tabakfabrikate, 4) der Menge und der Art des im Durchschnitt der letzten drei Jahre verarbeiteten Rohtabaks und der daraus hergestellten Fabrikate — diejenigen Angaben wahrheitsgemäß zu machen, welche von ihm in Gemäßheit der vom Bundesrath festgestellten Bestimmungen (§ 1) seitens der mit der statistischen Erhebung beauftragten Beamten oder Commissarien des Reichs oder der Bundesstaaten in der vorgeschriebenen Form erfordert werden. Zum Zwecke der Prüfung der Richtigkeit der gemachten Angaben, sowie zur Vervollständigung der statistischen Erhebung haben die Fabrikanten und Händler den vorbezeichneten Beamten und Commissarien den Zutritt zu den Betriebs- und Lagerräumen und die Inaugenscheinnahme der Vorräthe an Tabak und Tabakfabrikaten zu gestatten. — § 3. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des § 2 werden mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Mark geahndet. Die Umwandlung nicht beizutreibender Geldstrafen in Freiheitsstrafen erfolgt nach §§ 28 und 29 des Strafgesetzbuchs. — § 4. Außerdem kann die Erfüllung der nach § 2 den Tabakfabrikanten und Händlern obliegenden Verpflichtungen durch Androhung und Einziehung von Executiv-Geldstrafen bis zu dreihundert Mark erzwungen werden. Welche Behörden und Beamten hierzu befugt und in welcher Weise Beschwerden gegen derartige Verfügungen zu erledigen sind, bestimmt der Bundesrath. — § 5. In Betreff der Festellung, Untersuchung und Entscheidung der Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des § 2 sowie in Betreff der Strafvollstreckung und in Betreff der Strafmilderung und des Erlasses der Strafen im Gnadenwege kommen die Vorschriften zur Anwendung, nach welchen sich das Verfahren wegen Zuwiderhandlung gegen das Wechselstempelsteuergesetz bestimmt. — § 6. Die verwirkten Geldstrafen und Executiv-Geldstrafen fallen dem Fiscus desjenigen Staats zu, von dessen Behörde die Strafentscheidung erlassen ist. — § 7. Die Behörden und Beamten der Bundesstaaten sollen bei allen gesetzlichen Maßregeln, welche zur Erzwingung der nach § 2 den Tabakfabrikanten und Tabakhändlern obliegenden Verpflichtungen, sowie zur Entdeckung und Bestrafungen der Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz dienlich sind, sich gegenseitig Beistand leisten und den Requisitionen der zuständigen Behörden und Beamten um Vollstreckung rechtskräftiger Strafurtheile Folge geben. — § 8. In den Haushaltsetat des Deutschen Reichs für das Etatsjahr 1878/79 ist unter Capitel 1a der einmaligen Ausgaben als Titel 12 einzustellen: Kosten der Aufnahme statistischer Erhebungen über die Tabakfabrication und den Tabakshandel 200,000 M. Die Mittel zur Bestreitung dieses Mehrbedarfs sind, soweit dieselben nicht durch Mehrerträge bei den außer den Matricularbeiträgen zur Reichskasse fließenden regelmäßigen Einnahmen ihre Deckung finden, durch Beiträge der einzelnen Bundes-Staaten nach Maßgabe ihrer Bevölkerung aufzubringen." Aus den Motiven mag Folgendes angeführt sein. Es heißt da: „Da die Erwägungen über höhere Besteuerung des Tabaks, welche innerhalb der Regierungen der Bundesstaaten und im Reichstag stattgefunden haben, zur öffentlichen Kenntniß gekommen sind, so liegt die Gefahr nahe, bei jeder statistischen Erhebung über den Umfang der Tabakgewerbe auch unrichtige Angaben zu erhalten, weil die Betheiligten etwa von der Vermuthung ausgehen möchten, daß nach diesen Angaben eine ihnen demnächst etwa zu gewährende Entschädigung werde bemessen werden, oder die Verfolgung anderer Interessen sich geltend machen möchte. Es ist deshalb nöthig, den betreffenden Gewerbetreibenden die Verpflichtung zur Ertheilung wahrheitsgemäßer Auskunft aufzulegen und für unrichtige Angaben eine Strafe anzudrohen, auch zugleich die Gewerbetreibenden zu verpflichten, eine amtliche Prüfung ihrer Angaben zu gestatten. Dazu bedarf es der Regelung dieser Angelegenheit im Wege der Gesetzgebung. Die zur Ausführung erforderlichen näheren Vorschriften über die beabsichtigte statistische Aufnahme werden vom Bundesrath festzustellen sein. Für das Gesetz bleibt nur die Aufgabe, im Allgemeinen die Verpflichtungen der Gewerbetreibenden zu bestimmen, deren Verletzung durch Strafen geahndet werden soll. Nach Rechtfertigung der Kostenforderungen mit Hinweis darauf, daß bei der Tabakfabrikation allein etwa 10,000 Betriebe, bei dem Tabakhandel aber noch über 4000 Betriebe in Betracht kommen, und daß die erforderliche Prüfung eventuell die von Sachverständigen vorzunehmenden Schätzungen u. s. w. diese statistische Aufnahme erheblich vertheuern werden, heißt es schließlich: „Um für die Prüfung der Frage, ob demnächst zur Einführung des Tabakmonopols oder etwa einer hohen Fabrikatsteuer überzugehen sei, außer dem Material, welches die hier in Rede stehenden statistischen Erhebungen liefern werden, noch weitere Anhaltpunkte zu gewinnen, wird es sich empfehlen, das amerikanische System der Fabriksteuer in seiner Einrichtung und seiner Wirkung an Ort und Stelle durch Commissarien näher beobachten zu lassen. Für die Deckung der durch eine solche Maßregel entstehenden Kosten ist in dem vorliegenden Gesetz keine Vorsorge getroffen. Die Kosten werden aus den laufenden Mitteln des Etats zu decken sein. Auf Grund der in Aussicht genommenen statistischen Erhebungen und commissarischen Ermittelungen sollen demnächst weitere Erwägungen stattfinden, um dem Reichstag in dessen nächster Session eine Vorlage zu machen, welche, je nach dem Ergebniß jener Ermittelungen, entweder die Einführung des Monopols oder eine annähernd den gleichen Ertrag wie das Monopol versprechende Besteuerung des Tabaks beantragt. — Dem Bundesrath ist ferner zugegangen eine Handels-Convention zwischen dem Deutschen Reich und Rumänien in sechsundzwanzig Artikeln französischer Text und deutscher Uebersetzung, in Berlin unterzeichnet am 14. November 1877, nebst Ein- und Ausfuhrtarifen und einer Denkschrift mit dem Nachweise der erreichten Vortheile für die Industrie und den Handel Deutschlands. — In Ausführung des Patentgesetzes liegt endlich dem Bundesrathe der Entwurf einer kaiserlichen Verordnung vor, betreffend das Berufungsverfahren beim Reichs-Oberhandelsgericht in Patentsachen (15 Paragraphen). — Im Conferenzsaal des Abgeordnetenhauses fand heute Nachmittag 3 Uhr ein Ministerrath unter dem Vorsitz des Ministerpräsidenten Fürsten Bismarck statt. Von den Mitgliedern des Staatsministeriums waren in dieser Sitzung der Finanzminister Camphausen und die Minister ohne Portefeuille General v. Stosch und Präsident des Reichskanzleramtes Hofmann nicht anwesend. In Abgeordnetenkreisen wollte man wissen, es habe sich in der Sitzung um eine Vorlage, betr. die Bildung eines besonderen preußischen Eisenbahn-Ministeriums, gehandelt, wodurch die Session des Landtages event. noch um eine Woche verlängert werden möchte.

□ **Berlin**, 19. März. [Graf Stolberg und die Vicekanzlerschaft. — Besprechung der nationalliberalen Partei. — Abtrennung der Eisenbahnangelegenheiten vom Ressort des Handelsministers.] Schon gestern Abend wurde in politischen Kreisen erzählt, daß der Graf Otto zu Stolberg-Wernigerode das Anerbieten, als Vicekanzler und zweiter Präsident des preußischen Staatsministeriums die Stellvertretung des Fürsten Bismarck zu übernehmen, definitiv abgelehnt habe. Die Verhandlung der nationalliberalen Partei über die innere Situation, welche unter zahlreicher Betheiligung der Fractionsmitglieder gestern stattfand, scheint indeß durch das Bekanntwerden dieser Nachricht noch nicht beeinflußt worden zu sein. Da auch diesmal wieder Fractionsgeheimniß proclamirt worden war, ist von der Discussion und dem einleitenden Vortrage nur wenig in die Oeffentlichkeit gedrungen. So viel erfährt man indeß, daß die erstere sehr lebhaft gewesen ist und volle drei Stunden gedauert hat, so daß erst sehr spät an die letzte Vorberathung des heute auf der Tagesordnung stehenden Justizgesetzes gegangen werden konnte. Was die Berufung des Grafen Stolberg betrifft, so soll sie weniger auf den Reichskanzler, als auf die persönliche Initiative des Kaisers zurückzuführen sein, bei welchem der Graf seit seinen jungen Jahren persona grata ist. Sprach man doch im Anfang der sechsziger Jahre einmal davon, daß der reiche Standesherr, der sich mehr Privilegien erhalten oder vielmehr erworben hatte, als die meisten früher reichsunmittelbaren Fürsten, durch eine Heirath in die nächsten verwandtschaftlichen Beziehungen mit dem preußischen Königshause treten sollte. Daraus ist denn freilich nichts geworden und der Graf hat eine Fürstentochter aus dem jüngeren Hause Reuß zur Gemahlin genommen. Nichtsdestoweniger blieb ihm die Gunst des Hofes gewahrt, und als er nun später der Reihe nach Ober-Präsident von Hannover, Präsident des Herrenhauses, des Provinziallandtags der Provinz Sachsen, deutscher Botschafter bei dem österreichisch-ungarischen Hofe wurde und in allen diesen Stellungen Lob erntete, wenngleich seine Fähigkeiten als Verwaltungschef, Staatsmann und Diplomat im Laufe der zehn Jahre niemals ernstlich auf die Probe gestellt sind, da war es wenigstens in conservativen Kreisen ausgemacht, daß man in ihm den künftigen Kanzler zu erblicken habe. Vielleicht gerade um sich diese Aussicht zu erhalten, hat er jetzt auf den Rath einsichtiger Freunde nach mehrtägiger Bedenkzeit die ihm angetragene Stellung als Erster unter dem Fürsten Bismarck ausgeschlagen. Käme es aber in Preußen und Deutschland wirklich einmal zu einer Art von parlamentarischer Regierung, so würde der Graf Stolberg keinen Platz in derselben haben, denn die politische und kirchliche Richtung, welche er vertritt — besonders in kirchlicher Beziehung gilt er für einen Hochtory — kann schwerlich darauf rechnen, jemals in unseren Parlamenten die Majorität zu erlangen. — Dem Reichskanzler wird in parlamentarischen Kreisen die Absicht zugemuthet, den im Handelsministerium ausgearbeiteten Entwurf betreffs der Abtrennung der Eisenbahnangelegenheiten von den übrigen Ressorts des Handelsministeriums noch im Laufe dieser Woche einzubringen. Seine Aeußerungen gelegentlich des gestrigen parlamentarischen Diners, welchem bekanntlich der Vorstand des Abgeordnetenhauses beiwohnte, ließen erkennen, daß er die Verzögerung des Landtags-Schlusses nicht scheuen und in der nächsten Woche einige Sitzungen abhalten lassen würde. Ob jedoch in dieser kurzen Frist eine Vorlage von solcher Wichtigkeit durch alle Instanzen erledigt werden könnte, wird in Abgeordnetenkreisen bezweifelt. Die Vorlage müßte an eine Commission gehen, die doch einige Tage zu ihrer Prüfung bedarf, und das Herrenhaus hätte sich in gleicher Weise damit zu befassen. Vielfach glaubt man, Fürst Bismarck habe nur einen Fühler ausgestreckt, um die Meinungen der bei seinem Diner versammelten Abgeordneten zu hören. Im Laufe der Conversation kam auch die Ministerkrisis aufs Tapet, ohne daß sich der Kanzler auf nähere Erläuterungen eingelassen hätte. Er meinte nur, daß Minister nicht auf der Straße gefunden werden, worauf ein witziger Abgeordneter in harmloser Weise geäußert haben soll, daß er sie nicht dort, sondern innerhalb der parlamentarischen Mehrheit suchen und finden dürfte.

[Briefsendungen für S. M. Schiff „Hertha"] sind von heute ab bis auf Weiteres nach Smyrna zu dirigiren.

Mainz, 16. März. [Geheime Diöcesan-Regierung.] Gegen den ehemaligen bischöflichen General-Vicar Dr. Heinrich ist wegen angeblicher intellectueller Urheberschaft der gesetzwidrigen Pastoration zweier erledigten und nicht wieder besetzten Pfarreien gerichtliche Untersuchung eingeleitet worden.

Darmstadt, 16. März. [Ergänzungswahlen.] Bezüglich der neuerdings wieder aufgetauchten Nachricht von frühzeitiger Vornahme der Ergänzungswahlen zur zweiten Kammer und angeblicher Absicht, den neuen Landtag im September beginnen zu lassen, ist auf die gesetzliche Bestimmung (Gesetz vom 5. Mai 1875) zu verweisen, wonach die Mandate der Abgeordneten drei volle Jahre giltig sind und mit dem Ausschreiben von Neuwahlen erlöschen, die Anordnung des Zusammentritts der Stände vor Ablauf des dritten Jahres also einen neuen Act der Gesetzgebung nöthig machen würde. Von einem Zusammentritt des neuen Landtags im September kann daher keine Rede sein. Als das einzige und richtige Mittel, die Prolongationen der Finanz-Perioden zu vermeiden, gilt in parlamentarischen Kreisen die Verlegung des Anfangs des Etats-Jahres auf den 1. Juli.

Stuttgart, 19. März. [Zur Feier des Josef-Tages] hat heute in den katholischen Kirchen Würtembergs ein Tedeum für Papst

Leo XIII. stattgefunden. Zugleich hat Bischof Hefele angeordnet, daß die bisherigen besonderen Andachten für den Papst einstweilen eingestellt werden, „in der Hoffnung, daß Gottes Güte die schweren Prüfungen mildern werde, welche solche außerordentlichen Veranstaltungen herbeigeführt hätten."

Italien.

Rom, 14. März. [Empfang zum Namenstage des Königs. — Die Antwort des Senats auf die Thronrede.] König Humbert, schreibt man der „K. Z.", war gesterm beim Empfang der zu seiner Beglückwünschung zum Namenstage in den Quirinal geschickten Deputation der Zweiten Kammer äußerst gnädig und aufgeräumt. Der Deputirte Cairoli hielt im Namen der Kammer die Anrede, die mit den Worten schloß, daß der König einen Trost für die heute in seinem Gedächtniß wieder aufgeweckten traurigen Erinnerungen in dem Gedanken des allgemeinen Beileids des Landes finden werde, sowie in der tiefen Ergebenheit gegen das erlauchte Haus Savoyen, die alle Schichten der Bevölkerung durchdringe und in jeder Weise dieselbe geblieben sei. In der Antwort des Königs fehlte es nicht an einer leisen Ermahnung zur Eintracht, deren Abwesenheit in der Volksvertretung sich allerdings nie stärker fühlbar gemacht hat als augenblicklich. Beim Deputirten Farini, der dieser Tage den Eintritt ins neue Cabinet abgelehnt hat wegen angeblicher Unpäßlichkeit, erkundigte sich Humbert lächelnd nach seinem Befinden und wünschte ihm, als der Gefragte mit Nachdruck versicherte, er sei wirklich krank, gute und baldige Genesung. Von Wien hört man, daß der Kaiser es sehr hoch aufgenommen habe, daß König Humbert seinen Bruder zur dortigen Trauerfeierlichkeit geschickt habe. Bemerkenswerth ist die Antwort des Senats auf die Thronrede. Es heißt darin, zunächst mit Anspielung auf die Ministerkrisis, daß der Senat mit Befriedigung den neuen König die streng constitutionellen Bahnen seines Vorgängers wandeln sehe, gleichwie sein erhabener Vater es gethan, zu dessen unsterblichen Verdiensten es gehöre, daß er immer in der parlamentarischen Regierung die Garantie der Ordnung und der Freiheit gefunden habe. Der Trauer der Nation sei in kurzer Zeit die Trauer der Kirche um ihr Oberhaupt gefolgt, und der Senat nehme Theil an der Befriedigung Sr. Majestät, daß jenes Ereigniß ohne Störungen vorübergegangen sei und daß unter der Herrschaft des Gesetzes das Conclave seine Wahl mit voller Freiheit und Unabhängigkeit habe vollziehen können. Das italienische Volk habe unter einer so raschen Folge aufregender Ereignisse einen Beweis seltener Besonnenheit abgelegt, und diese Haltung beweise noch einmal dem In- und Auslande, wie fruchtbar das Princip der Freiheit sei in seiner Anwendung auf die Beziehungen zwischen Staat und Kirche. Bezüglich der auswärtigen Politik heißt es: „Italien, das sich mit Recht den neutralen Mächten anschloß, hat in diesem Streite keine directen Interessen zu vertheidigen. Aber gelegen, wie es ist, zwischen zwei Meeren, kann es nicht gleichgiltig gegen die Lage sein, die den schiffbaren Mächten in der Befahrung des Mittelmeeres gemacht wird." Der Senat hofft demnach, daß die Vertreter Italiens auf dem Congreß eine gewichtige Stimme haben werden. Bezüglich des Innern erkennt die Adresse die Nothwendigkeit finanzieller, administrativer und allgemein politischer Reformen an. „Der Senat, der nützlichen Neuerungen nie ein Hinderniß in den Weg gelegt und die Bedürfnisse der Zeiten immer zu schätzen gewußt hat, wird ohne Voreingenommenheit und ohne Parteieifer die von der Regierung zu erwartenden Vorlagen prüfen." Bezüglich der verheißenen Erleichterungen der Steuerzahler wird allerdings vorsichtiges Vorgehen im Interesse des Gleichgewichts im Staatshaushalt empfohlen und von den politischen Reformen wird die beabsichtigte Erweiterung des Wahlrechts als eines der Angelpunkte des Repräsentativsystems besonders hervorgehoben mit den bezeichnenden Worten: „Der Senat wird allen Fleiß auf das Studium dieses Themas legen und sein Augenmerk mehr darauf richten, daß die Zahl der Bürger vermehrt werde, die das Pflichtgefühl und das Bewußtsein haben, ihr Wahlrecht in würdiger Weise auszuüben, als daß der blinde Haufe von Stimmvieh Zuwachs erhalte." Schließlich giebt die Adresse ihre Zustimmung zur Verbesserung der Wehrkraft und wünscht dem jungen König „die Kraft, den Muth und die Beharrlichkeit" seines Vaters.

Rom, 17. März. [Papst Leo] erließ, schreibt man der „K. Z.", Befehle, wonach nicht allein die Empfänge der Diplomaten, sondern sämmtliche seit 1870 eingestellten Ceremonien, deren Mittelpunkt der Papst bildet, wider aufgenommen werden. Da der dem Cardinal Chigi gegebene Auftrag, im Namen des Papstes vom Lateran Besitz zu ergreifen, durch Gegenbefehl zurückgezogen worden, so liegt die Vermuthung nahe, daß Leo persönlich den Act zu vollziehen beabsichtige.

[Prinz Urussow] bringt einen eigenhändigen Brief des Czaren.

[Ueber Cairoli und seine Antrittsrede als Kammerpräsident] schreibt man den „H. N.": Des Beifalls enthielten sich nur wenige Herren auf der äußersten Rechten und die Freunde des Barons Nicotera, welche Cairoli die Schuld an dem Rücktritt Nicotera's zuschreiben. Die mit Nicotera und Depretis befreundeten Toscaner spendeten dem Redner ebenfalls keinen Beifall, werden also wahrscheinlich ebenfalls keine Opposition machen. Daß ihm Sella und dessen specielle Freunde zugejubelt haben, dürfte als Zeichen angesehen werden, daß sich ganz neue Parteigruppen bilden. Der Inhalt der Rede wird jedem Unparteiischen die Ueberzeugung aufdrängen, daß die über Cairoli verbreiteten Gerüchte, er sei ein gefährlichrr Demagoge und Republikaner, böswillige Erfindungen sind. Wir hatten vor mehreren Jahren Gelegenheit, Herrn Cairoli zu Florenz persönlich kennen zu lernen, nachdem er sich soeben mit einer jungen trientiner Gräfin vermählt hatte, und können versichern, daß er damals ebenso dachte und sprach wie heute, wo ihn das Vertrauen des Monarchen an die Spitze der Regierung gestellt hat. Cairoli hat ein sehr gewinnendes Aeußere, er steht noch in der Blüthe der Kraft und zählt erst 40 Jahre. Cairoli hat Jurisprudenz studirt und ist Mitglied der Advokatenkammer in Pavia, und hat von seinem Vater ein ansehnliches Vermögen ererbt.

Frankreich.

Paris, 17. März. [Die deutsche Kunst auf der Pariser Ausstellung.] Die Mittheilungen über die Betheiligung der deutschen Kunst bei der Periser Ausstellung ergänzt die „Nat.-Z." noch durch folgende Notizen:

Director A. v. Werner hat in einer durch die Verhältnisse gebotenen Abweichung von dem sonstigen Gebrauch, der auf Bildung einer Commission hinwies, die Leitung der Sache allein übertragen bekommen, die er in Vertretung des Reichskanzlers ausübt. Man hat in Künstlerkreisen Herrn von Werner deshalb bereits scherzweise als „Vicekanzler" der deutschen Ausstellung bezeichnet. Die letzte Genehmigung der Liste der nach Paris zu schickenden Kunstwerke hat sich Se. Maj. der Kaiser selbst vorbehalten, der ein lebhaftes Interesse dem Unternehmen widmet. Die erste Anregung wird auf die Thätigkeit des französischen Gesandten Grafen von St. Vallier zurückgeführt, der auch eine theilweise Betheiligung als ein Zeichen der veränderten Stellung Deutschlands zu der jetzt in Frankreich am Ruder befindlichen Politik betrachten mochte und ein freundliches Entgegenkommen fand. Der Reichskanzler trat am 20. Februar in Verhandlung mit Herrn von Werner und es gelang, nach Entfernung einiger Schwierigkeiten sich in einer Besprechung alsbald so weit zu einigen, daß sofort die nöthigen einleitenden Schritte geschehen konnten. Es erfolgten diese auch in solchem nach allen Seiten gewahrten Geheimniß, daß die vor acht Tagen erfolgte Kundmachung wohl alle Welt und auch sonst solchen Dingen sehr nahestehende Kreise überraschte. Der Raum, welcher Deutschland zugefallen ist, wird die Aufnahme von 150 bis 200 Bildern gestatten. Da in die letzten zehn Jahre zurückgegriffen wird, so läßt sich wohl eine Auswahl von Meisterwerken zusammenbringen. Freilich bleibt dasjenige ausgeschlossen, was auf die großen militärischen und politischen Ereignisse der letzten Zeit sich bezieht; es ist das für eine Sendung nach Paris wie selbstverständlich; allein die Lücke in der Darstellung deutscher Kunst bleibt und die moderne deutsche Geschichtsmalerei wird gerade durch ihre Abwesenheit glänzen. Gegenüber der Art der Auswahl und der Beschränkung der Zulassung ist es angezeigt gewesen, die ganze deutsche Ausstellung hors de concours zu stellen, so daß die ausgestellten Werke an der Bewerbung um Ehrenpreise und dergleichen nicht theilnehmen. Die Ausstellung ist eine einheitlich deutsche und findet auch eine Trennung nach Schulen nicht statt. Die Kosten der Versendung und Aufstellung trägt das Reich. Auch in München und Düsseldorf sind bereits Commissionen auf Ersuchen des Herrn von Werner in Bildung begriffen, an welchen die ersten Kräfte dieser Kunststätten sich betheiligen.

Großbritannien.

A. A. C. London, 16. März. [Gegen die Ohrenbeichte.] Der Königin ist eine Petition gegen die Ohrenbeichte zugestellt worden, worin es u. A. heißt:

„Die der Nationalkirche ihrer Väter aufrichtig ergebenen Petenten betrachten mit tiefer Bestürzung die jetzt von einer beträchtlichen Anzahl Geistlicher gemachte Anstrengung, in der Kirche von England die Lehre und Sitte der Ohrenbeichte einzuführen, welche sie als der Lehre von Gottes Wort zuwider, gegen die Doctrin, die Principien und die Ordnung der Kirche, besäet mit Gefahren für deren Existenz als eine Staatskirche, und die Grundsätze der Moral, socialen Ordnung und bürgerlichen wie religiösen Freiheit untergrabend, betrachten." Die Monarchin wird schließlich gebeten, den ganzen ihr zu Gebote stehenden Einfluß zu Unterdrückung der dem Gewissen und den Gefühlen Englands, als einem protestantischen Lande, so widerstrebenden Ohrenbeichte aufzubieten. Die Petition ist mit nahezu einer halben Million Unterschriften bedeckt. Darunter befinden sich die von 75 Edelleuten, 37 Damen von Rang, 39 Baronets, 23 sehr ehrenwerthen und ehrenwerthen Gentlemen, 93 Parlamentsmitgliedern, 4 Sheriffs, 655 Magistratspersonen und Friedensrichtern, 41 Bürgermeistern und Stadträthen (Aldermen), 973 Bankiers und Kaufleuten, 22 Admiralen, 46 Generalen, 202 Obersten, 99 Majoren, 247 Capitänen (Heer und Flotte), 4 Dekanen, 4 Erzdekanen, 30 Canonici, 3286 Geistlichen, 1628 Kirchenvätern, 727 Chirurgen, 350 Aerzten und Doctoren der Medicin, 138 Rechtsgelehrten, 812 Anwälten, 1194 Schullehrern und 390,713 nicht klassificirten Mitgliedern der Kirche von England. Unter den Unterzeichnern befindet sich auch der Maharadscha Dhulip Sing, ein zum Christenthum übergetretener indischer Fürst.

Provinzial-Zeitung.

Breslau, 20. März. Angekommen: Graf v. Pückler, Staatsminister und Rittergutsbesitzer auf Schloß Schedlau.

[Bewerbungen.] In einer Stadt Oberschlesiens, so schreibt das „Koseler Stadtbl.", wird gegenwärtig schon wieder ein Bürgermeister gesucht, nachdem ein solcher erst im v. J. zu drei verschiedenen Malen vergeblich gewählt worden war, da die Regierung die Gewählten nicht bestätigt hatte. In einem der jetzt eingegangenen Bewerbungsgesuche bietet nunmehr ein Mann seine Dienste an, welcher Thierarzt ist und als solcher gegenwärtig practicirt. Der Herr macht sich erbötig für den Fall, daß er das Glück haben sollte, als Bürgermeister gewählt zu werden, sämmtliches „Vieh" der Stadt-Einwohner gratis zu curiren.

L. **Liegnitz**, 19. März. [Städtische Angelegenheiten.] In der gestrigen Sitzung der Stadtverordneten wurde beschlossen, gleichzeitig mit Legung der Röhren zur Wasserleitung die Canalisation der Stadt ausführen zu lassen und die etwa 300,000 Mark betragenden Kosten durch eine Anleihe zu beschaffen, deren weitere Modalitäten vorbehalten blieben. — Der Stempel-Fiscal, sowie die von der Commune angerufenen höheren Instanzen haben die Stempelpflichtigkeit der Holz-Auctions-Listen ausgesprochen und muß die Stadt für die in der Zeit vom 11. Januar 1875 bis 26. März veranstalteten Auctionen 966,50 Mark Stempel nachträglich lösen. — Zu Trottoirlegungen im Jahre 1878 bewilligte die Stadtverordneten-Versammlung den auf die Stadt kommenden Antheil mit 11,198 Mark. — Der Kämmerei-Kassen-Etat pro 1878/79 wurde definitiv genehmigt.

☉ **Hirschberg**, 19. März. [Annahme des Ehrengeschenks hiesiger Schützengilde. — Altkatholische Gemeinde.] Gestern erhielt der Vorstand der hiesigen Schützengilde aus dem „Geh. Civil-Cabinet des Königs von Preußen" ein Schreiben, betreffend die Annahme des Glaspocales, welchen die Gilde Sr. Majestät, als ihrem Schützenkönige überreicht hat. „Se. Majestät," heißt es in dem Schreiben, „schätzen den Pocal als ein in seiner vortrefflichen Ausstattung sehr beachtenswerthes Erzeugniß schlesischen Gewerbfleißes und nehmen im Vertrauen auf die ihm beigegebene Versicherung treuer Anhänglichkeit das schöne Geschenk mit Vergnügen an." — In der Generalversammlung der hiesigen altkatholischen Gemeinde am vorigen Sonntage wurde vom Vorsitzenden, Polizeisecretär Sagawe, ein Rescript der königl. Regierung zu Liegnitz vom 21. v. Mts. zur Kenntniß gebracht, in welchem dem Vorstande auf dessen Gesuch vom 27. Juli v. J. eröffnet wird, daß der Herr Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten den bisher bewilligten Staatszuschuß von 600 M. für den Zeitraum vom 1. April 1878 bis 1. April 1879 auf 1200 M. erhöht hat. Gleichzeitig weist aber auch das Rescript den Vorstand darauf hin, bei dem Herrn Oberpräsidenten baldigst eine Theilung der Revenüen des zu kirchlichen Zwecken bestimmten Kirchenvermögens gemäß § 4 des Gesetzes vom 4. Juli 1875 in Antrag zu bringen, da dem Staate nicht zugemuthet werden könne, eine Last zu übernehmen, welche nach dem Gesetz aus dem Kirchenvermögen zu tragen sei. — Aus dem vom Vorsitzenden mitgetheilten Jahresberichte pro 1877 war zu entnehmen, daß die Seelenzahl der Gemeinde am Schlusse des verflossenen Jahres 413 betrug, wozu 178 großjährige Männer, 20 selbstständige Frauen, 34 Ehefrauen und 81 Kinder gehören. Die Rechnungslegung pro 1877 wies eine Jahreseinnahme von 1849,06 M., eine Ausgabe von 1694,65 M. und demnach ult. December einen baaren Kassenbestand von 154,41 M. nach. Der Etat pro 1878/79 wurde in Einnahme und Ausgabe auf 1860 M. festgestellt. Schließlich trat die Versammlung noch der Mannheimer Petition bei und genehmigte den Antrag des Vorstandes, bis zur Wiederbesetzung der erledigten Seelsorgerstelle die Ertheilung des Religionsunterrichts dem hier sich ansiedelnden früheren Pfarrer Graf Wrschowitz zu übertragen.

—r. **Namslau**, 19. März. [Guter Läufer. — Begründung eingeschriebener Hilfskassen.] Der Schnelläufer Stefan Richter aus Wien, der vor 2 Jahren sich auch in Breslau producirte, hat hierorts ein Kunststück fertig gebracht, das ihm wohl Niemand nachmachen wird. Am vergangenen Sonnabende, den 16. d. Mts., fuhr er mit dem Nachmittag 1½ Uhr hier abgehenden Zuge nach Bernstadt, kündigte dort für den folgenden Tag seine Production an und kehrte darauf zu Fuß von Bernstadt hierher, also eine Strecke von 2 Meilen in der kurzen Zeit von 1¼ Stunde, selbstverständlich im Dauerlauf zurück. Hier angekommen, kleidete er sich schnell um und begann Nachmittag 4 Uhr seinen 18maligen Lauf um den hiesigen Marktplatz, den er in 29 Minuten beendete und dessen Länge 10,000 Schritt betrug. Am folgenden Sonntage producirte er sich Nachmittag 3 Uhr in Bernstadt und nachdem er von dort per Wagen zurückgekehrt, um 6 Uhr nochmals am hiesigen Orte, wo er dieselbe Entfernung in 31 Minuteu ablief. — In Folge einer Einladung des Herrn Bürgermeister Kotze hatte sich gestern Nachmittag eine Anzahl hiesiger Gewerbetreibender im Rosenstiel'schen Locale zu einer Vorbesprechung über die Begründung einer eingeschriebenen Hilfskasse eingefunden. Nachdem den Erschienenen zuvörderst der Unterschied zwischen freiwilligen und eingeschriebenen (obligatorischen) Hilfskassen erläutert, ferner gemäß § 142 der Gewerbeordnung das Gesetz über die eingeschriebenen Hilfskassen vom 7. April 1876, das Gesetz, betreffend die Abänderung des § 8 der Gewerbe-Ordnung vom 8. April 1876, und das Regierungs-Normal-Statut für obligatorische Hilfskassen mitgetheilt worden war, sprachen sie sich nach kurzer Debatte für die Errichtung einer obligatorischen Hilfskasse aus und beantragten die baldige Vornahme der hierzu erforderlichen Einleitungen.

[Notizen aus der Provinz.] * Gr.-Glogau. Der „Niederschl. Anz." meldet unterm 19. März: Der Hund, welcher gestern mehrere Personen gebissen hat und auf dem Dom getödtet worden ist, wurde gestern gegen Abend von Herrn Kreisthierarzt Ringk secirt. Das Gutachten desselben lautete dahin, daß der Hund an der Tollwuth gelitten habe. Mehrere Soldaten, welche von dem Hunde gebissen worden, befinden sich im Lazareth; auch sollen einige Civilisten gebissen worden sein, die zu ermitteln die Polizei bemüht ist, um auch diese in ärztliche Behandlung nehmen zu lassen. Wir empfehlen den Betreffenden, sich sofort bei der Polizei zu melden, [illegible] oder sofort die Hilfe eines Arztes in Anspruch zu nehmen. Der Hund hat keinen Maulkorb getragen und ist von einem der umliegenden Dörfer nach der Stadt gelaufen; leider wiederum ein Beweis, wie ungenügend auf dem Lande die Verordnung, betreffend das Tragen der Maulkörbe, beachtet wird.

+ **Beuthen OS.** Die „Grenzztg." meldet: Sonntag Abend gegen 9 Uhr ging ein Unteroffizier auf dem Ring und zwar auf der belebtesten Seite desselben, wo sich die beiden Apotheken befinden, spazieren, als ihm plötzlich ein Stein an den Kopf geflogen kam, der ihm sofort ein Loch schlug. Ehe der Unteroffizier wieder zur Besinnung kam, war der Attentäter bereits verschwunden. Ein Racheact kann nicht vorliegen, weil der Unteroffizier, der erst seit Kurzem hier stationirt ist, mit Niemandem Streit hatte. Es wird dies daher nur ein Bubenstreich sein, weshalb es sehr zu bedauern ist, daß man den Angreifer nicht erwischt hat.

△ **Zobten.** Der zu Canth erscheinende „Landbote" meldet: Seit einigen Tagen haben auch hier die aus dem Hochgebirge bekannten Hörnerschlittenfahrten unter reger Theilnahme begonnen. Vorigen Freitag, den 15. d. M., um 10 Uhr Morgens, begann die erste Probefahrt mit den vom hiesigen Stellmachermeister Herrn Winkler und Schmiedemeister Herrn Bergmann, nach dem Modell der Riesenkoppenschlitten, angefertigten Hörnerschlitten. Die Auffahrt nach dem lieben alten Zobten wurde durch das Gespann hiesiger Ackerbürger, der Herren Julius Wendler und Carl Guttwei, trotz des hohen Schnee's am Wege und des lavinenartigen Schneesturzes von den am Wege stehenden Bäumen, welche beim Vorbeifahren meist ihrer Last entledigt wurden, musterhaft aufgeführt. Oben angekommen, wurde nach einer fröhlichen Rundfahrt auf der Wiese vor der Bergrestauration, Halt gemacht, in deren gut erwärmten Räumlichkeiten sich die Gesellschaft köstlich amüsirte. Nach einigen, durch Tanz und musikalische Unterhaltung fröhlich verbrachten Stunden wurde die Rückfahrt angetreten, welche erst das Hauptvergnügen dieser Partie ausmachte. Trotz der doch noch nicht eingeübten Führer resp. Lenker der Schlitten war die Heimfahrt eine prächtige zu nennen. Am Besten wußte Herr Brunnenbauer Wiedemann seinen Schlitten zu regieren, so daß seine von ihm geführten Passagiere, außer einem höchst komischen Umsturz, auch glücklich am Fuße des Berges anlangten. Die Fahrt den Berg hinab kann mit einem einigermaßen geübten Führer von der Bergesspitze bis zur Stadt in höchstens zehn Minuten zurück gelegt werden, und ist dieselbe jedem Naturfreunde zu empfehlen. Beweise dafür sind, daß gleich am andern Morgen, Sonnabend und Montag, wieder eine Gesellschaft diese interessante Winterpartie unternahm. Wer dieselbe unternehmen will, wolle sich an Herrn Schmiedemeister Bergmann hier wenden, der gewiß für zuverlässige Führer, sowie Gespann sorgen wird.

Telegraphische Course und Börsen-Nachrichten.

Frankfurt a. M., 19. März Nachmittags 2 Uhr 30 Min. [Schluß-Course.] Londoner Wechsel 20, 42. Pariser Wechsel 81, 22. Wiener Wechsel 170, 30. Böhmische Westbahn 148¼. Elisabetbahn 142½. Galizier 208¾. Franzosen*) 214¾. Lombarden*) 61. Nordwestbahn 92¾. Silberrente 55¾. Papierrente 52¼. Goldrente 62⅜. Ungar. Goldrente 75. Italiener 74½. Russische Bodencredit 75¾. Russen 1872 —. Neue russische Anleihe 83⅜. Amerikaner 1885 99⅝. 1860er Loose 104½. 1864er Loose —, —. Creditactien*) 194 Oesterr. Nationalbank 675, 00 Darmst. Bank 108. Meininger Bank 73¾. Hessische Ludwigsbahn 78¾. Ungar. Staatsloose 149, 40. do. Schatzanweisungen, alte, 100⅝. do. Schatzanweisungen, neue, 93¾. do. Ostbahn-Obligationen 62¼ Central-Pacific 101⅛. Reichsbank 155⅛. Silbercoupon —. Rudolfsbahnactien —. Deutsche Reichsanleihe 96⅝. — Matt.

Nach Schluß der Börse: Creditactien 194⅛, Franzosen 214¾, Galizier —, 1860er Loose —, Goldrente 62¼, ungar. Goldrente —, Russen de 1877 83⅛.

*) per medio resp. per ultimo.

Hamburg, 19. März, Nachmittags. [Schluß-Course.] Hamburger St.-Pr.-A. 115¼, Silberrente 56, Goldrente 62[1/16], Credit-Actien 194½, 1860er Loose 105½, Franzosen 538, Lombarden 154, Italien. Rente 73⅝, Neueste Russen 83¾, Vereinsb. 122¾, Laurahütte 72, Commerzbank 98½, Norddeutsche 135, Anglo-deutsche 31¼, Intern. Bank 74, Amerikaner de 1885 94½, Köln-Minden. St.-A. 94½, Rhein. Eisenb. do. 106⅝, Berg.-Märk. do. 74½, Disconto 2¼ pCt. — Schluß etwas erholt.

Silber in Barren pr. 500 Gr., fein Mk. 80, 50 Br., 79, 50 Gd.

Wechselnotirungen: London lang 20, 32 Br., 20, 26 Gd., London kurz 20, 43 Br., 20, 35 Gd., Amsterdam 167, 50 Br., 166, 90 Gd., Wien 168, 50 Br., 166, 50 Gd., Paris 80, 80 Br., 80, 40 Gd., Petersburger Wechsel 217, 00 Br., 211, 00 Gd.

Hamburg, 19. März, Nachm. [Getreidemarkt.] Weizen loco und auf Termine ruhig. Roggen loco und auf Termine ruhig. Weizen pr. April-Mai 208½ Br., 207½ Gd., per Juni-Juli per 1000 Kilo 212 Br., 211 Gd. Roggen per April-Mai 149½ Br., 148½ Gd., per Juni-Juli per 1000 Kilo 146 Br., 145 Gd. Hafer ruhig. Gerste ruhig. Rüböl matt, loco 71, per Mai per 200 Pfd. 70. — Spiritus still, pr. März 43¾, per April-Mai 44, pr. Mai-Juni 44¼, pr. Juni-Juli pr. 1000 Liter 100% 44¾. Kaffee ruhig, Umsatz 1000 Sack. — Petroleum still, Standard white loco 10, 90 Br., 10, 80 Gd., per März 10, 80 Gd., pr. August-December 12, 10 Gd. — Wetter: Schön.

Liverpool, 19. März, Vormittags. [Baumwolle.] (Anfangsbericht.) Muthmaßlicher Umsatz 6000 Ballen. Unverändert. Tagesimport 27,000 B., davon 26,000 B. amerikanische.

Liverpool, 19. März, Nachmittags. [Baumwolle.] (Schlußbericht.) Umsatz 6000 Ballen, davon für Speculation und Export 1000 Ballen Unverändert, auf Zeit matt. Amerikaner aus irgend einem Hafen März-April-Lieferung 5[29/32] D.

Manchester, 19. März, Nachmittags. 12r Water Armitage 7⅝, 12r Water Taylor 7⅝, 20r Water Micholls 8⅝, 30r Water Gidlow 9¼, 30r Water Clayton 9¾, 40r Mule Mayoll 9⅜, 40r Medio Wilkinson 10¾, 36r Warpcops Qualität Rowland 9⅞, 40r Double Weston 10¾, 60r Double Weston 13¼, Printers [16/16], [14/50], 8½pfd. 93. — Ruhiger Markt.

Petersburg, 19. März, Nachm. 5 Uhr. [Schluß-Course.] Wechsel London 3 Monate 25[9/16], do. Hamburg 3 Monate 217½, do. Amsterdam 3 M. 129⅜, do. Paris 3 M. 267½, 1864er Prämien-Anleihe (gestempelt) 232, 1866er Prämien-Anl. (gestplt.) 227, ½-Imperials 7, 78, Große russische Eisenb. 213½, Russ. Bodencredit-Pfandbriefe 111⅜, Russen de 1873 121, Privatdisc. 4⅛ %.

Petersburg, 19. März, Nachm. 5 Uhr. [Productenmarkt.] Talg loco 56, 00. Weizen loco 14, 00. Roggen loco 8, 75. Hafer loco 5, 00. Hanf loco 42, 00. Leinsaat (9 Pud) loco 16, 00. — Thauwetter.

Königsberg, 19. März, Nachm. 2 Uhr. [Getreidemarkt.] Weizen fest. Roggen fest, loco 121/122pfünd. 2000 Pfund Zollgew. 132,00, pr. Frühjahr 132,50, per Mai-Juni 132,50. — Gerste niedriger. — Hafer unverändert, loco pr. 2000 Pfd. Zollgewicht 120,00, pr. Frühjahr 118,00 — Weiße Erbsen pr. 2000 Pfd. Zollgewicht 151,00. — Spiritus pr. 100 Liter 100% loco 52,25, pr. Frühjahr 52,50, pr. Juni 54,25. — Wetter: Regen.

Danzig, 19. März, Nachmitt. 2 Uhr. [Getreidemarkt.] Weizen fest. Umsatz 1050 Tonnen. Bunter pr. 2000 Pfd. Zollgewicht 212,00—216,00, hellbunter 220,00—225,00, hochbunter und glasig 226,00—235,00, russischer abfallend 169,00—188,000, do. besserer 190,00—241,00, pr. April-Mai 214,00, per Mai-Juni 216,00. Roggen fest, 120pfd. loco pr. 2000 Pfd. Zollgewicht inländischer 132,00 bis 135,00, loco russischer 131,00—132,00, per März 134, per April-Mai 137,00. Kleine Gerste pr. 2000 Pfd. Zollgewicht 140,00, große Gerste pr. 2000 Pfd. Zollgewicht 160,00—162,00. Weiße Koch-Erbsen pr. 2000 Pfd. Zollgew. loco 135,00—150,00. Hafer per 2000 Pfd. Zollgewicht loco 131,00. Spiritus per 100 Liter 100 pCt. loco 51,75.

Pest, 19. März, Vorm. 11 Uhr. [Productenmarkt.] Weizen loco —, per Frühjahr 10, 75 Gd., 10, 80 Br. — Hafer per Frühjahr 6, 47 Gd., 6, 52 Br. — Mais, Banat, per Herbst 7, 20 Gd., 7, 25 Br.

Paris, 19. März, Nachm. [Productenmarkt.] (Schlußbericht.) Weizen fest, pr. März 32, 50, per April 32, 25, per Mai-Juni 32, 25, per Mai-August 32, 25. Mehl steigend, per März 67, 00, pr. April 67, 25, pr. Mai-Juni 67, 25, per Mai-August 67, 25. Rüböl ruhig, per März 92, 00, per April 92, 25, per Mai-August 92, 50, per September-Decbr. 90, 50, Spiritus matt, per März 61, 75, per Mai-August 62, 00. — Wetter: Regen.

Paris, 19. März, Nachm. Rohzucker fest, Nr. 10/13 pr. März pr. 100 Kilogr. 58, 50, Nr. 5 7/9 pr. März per 100 Kilogr. 64, 50. Weißer Zucker matt, Nr. 3 pr. 100 Kilogr. pr. März 67, 75, pr. April 68, 00, per Mai-August 68, 00.

London, 19. März. Havannazucker fest.

Antwerpen, 19. März, Nachmittags 4 Uhr 30 M. [Getreidemarkt.] (Schlußbericht.) Weizen fest. Roggen stetig. Hafer ruhig. Gerste behauptet.

Antwerpen, 19. März, Nachmittags 4 U. 30 M. [Petroleummarkt.] (Schlußbericht.) Raffinirtes, Type weiß, loco 27⅛ bez. und Br., per März

27¾ Br., pr. April 27¾ Br., pr. September 30 Br., per September-December 30¾ Br. Matt.

Bremen, 19. März, Nachm. Petroleum ruhig. (Schlußbericht.) Standard white, loco 10, 75, per April 10, 90, pr. Mai-Juni 11, 05, pr. August-December 12, 00.

Berliner Börse vom 19. März 1878.

Fonds- und Geld-Course.

Deutsche Reichs-Anl.	4	96,75 bz
Consolidirte Anleihe.	4½	105,00 G
do. do. 1876	4	96,75 bz
Staats-Anleihe	4	96,30 bz
Staats-Schuldscheine	3½	92,70 bzG
Präm.-Anleihe v. 1855	3½	139,00 B
Berliner Stadt-Oblig.	4½	101,90 bzG
Pfandbriefe. Berliner	4½	101,30 bzG
Pommersche	3½	84 bz
do.	4	95,30 bz
do.	4½	102,20 bzB
do. Ludsch. Crd.	4½	— —
Posensche neue	4	95,10 B
Schlesische	3½	85,30 G
Lndschaftl. Central	4	95 bz
Rentenbriefe. Kur- u. Neumärk.	4	95,90 bz
Pommersche	4	95,90 bz
Posensche	4	95,90 B
Preussische	4	95,75 bz
Westfäl. u. Rhein.	4	98,40 bz
Sächsische	4	96,10 bz
Schlesische	4	95,90 G
Badische Präm.-Anl.	4	121,30 bz
Baierische 4% Anleihe	4	120,60 bzG
Cöln-Mind. Prämiensch.	3½	111,10 bzG
Sächs. Rente von 1876	3	72,90 G

Kurh. 40 Thaler-Loose 242,75 G
Badische 35 Fl.-Loose 135,50 B
Braunschw. Präm.-Anleihe 82,00 bzB
Oldenburger Loose 137,50 bzB

Ducaten 9,58 G	Dollars 4,183 bz
Sover. — —	Oest. Bkn. 170,15 bz
Napoleon 16,23 bz	do. Silbergd. — —
Imperials 16,67 bz	Russ. Bkn. 216,60 bz

Hypotheken-Certificate.

Krupp'sche Partial-Ob.	5	107,00 G
Unkb. Pfd. d. Pr. Hyp.-B.	4½	95,00 bzG
do. do.	5	101,50 bzG
Deutsche Hyp.-B.-Pfb.	4½	95,25 bzG
do. do. do.	5	100,50 bzG
Kündbr. Cent.-Bod.-Cr.	4½	100,20 bz
Unkünd. do. (1872)	5	101,90 bz
do. rückzb. à 110	5	107,00 bzG
do. do. do.	4½	99 bzG
Unk. H. d. Pr. Bd.-Crd. B.	5	— —
do. III. Em. do.	5	101,75 bzG
Kündb. Hyp. Schuld. do.	5	100 bz
Hyp.-Anth. Nord-G. C-B	5	94,25 bzG
do. do. Pfandbr.	5	94,25 bzG
Pomm. Hyp.-Briefe	5	98,50 bzG
do. do. II. Em.	5	91,50 bzG
Goth. Präm.-Pf. I. Em.	5	107,75 bz
do. do. II. Em.	5	105,90 bz
do. 5% Pf. rkzlbr. m. 110	5	100,50 bzG
do. 4½ do. do. m. 110	4½	92,50 bz
Meininger Präm.-Pfdb.	4	104,80 bzG
Oest. Silberpfandbr.	5½	34,00 G
do. Hyp.-Crd.-Pfdbr.	5	32 G
Pfdb. d. Oest. Bd.-Cr.-Ge.	5	— —
Schles. Bodencr.-Pfdbr.	5	99,00 bzG
do. do.	4½	93,40 G
Südd. Bod.-Cred.-Pfdb.	5	102,75 G
do. do. 4½%	4½	98,30 G
Wiener Silberpfandbr.	5½	33,50 bz

Ausländische Fonds.

Oest. Silber-R. (1./1. 1./7.	4⅕	55,75 bz
do. 1./4. 1./10.)		55,75 bz
do. Goldrente	4	62,30 bz
do. Papierrente	4⅕	52,50 bz
do. 54er Präm.-Anl.	4	95,50 bz
do. Lott.-Anl. v. 60.	5	104,50 B
do. Credit-Loose	fr.	298,00 B
do. 64er Loose	fr.	253 bz
Russ. Präm.-Anl. v. 64	5	166,90 bz
do. do. 1866	5	155,50 bz
do. Bod.-Cred.-Pfdbr.	5	75,00 bzB
do. Cent.-Bod.-Cr.-Pfb.	5	76 etbz
Russ.-Poln. Schatz-Obl.	4	— —
Poln. Pfndbr. III. Em.	4	66,00 B
Poln. Liquid.-Pfandbr.	4	57,75 bz
Amerik. rückz. p. 1881	6	101,80 bzG
do. do. 1885	6	— —
do. 5% Anleihe	5	100,10 G
Ital. neue 5% Anleihe	5	— —
Ital. Tabak-Oblig.	6	— —
Raab-Grazer 100 Thlr. L	4	70,20 bzB
Rumänische Anleihe.	8	— —
Türkische Anleihe.	5	8,25 bz
Ung. 5% St.-Eisnb.-Anl.	5	70 bz
Schwedische 10 Thlr.-Loose		— —
Finnische 10 Thlr.-Loose		37,25 bz
Türken-Loose		25,10 bz

Eisenbahn-Prioritäts-Actien.

Berg.-Märk. Serie II.	4½	100,50 B
do. III. v. St. 3½ g.	3½	85,90 G
do. do. VI.	4½	99,80 bzG
do. Hess. Nordbahn.	5	103,25 B
Berlin-Görlitz	5	101 bz
do.	4½	88,50 G, C 81,25-81,75 bzG
Breslau-Freib. Lit. F.	4½	— —
do. Lit. G	4½	95,90 B
do. do. H.	4½	94,50 G
do. do. K.	4½	94,30 bz
do. von 1876	5	101,80 bz
Cöln-Minden III. Lit. A.	4	— —
do. Lit. B.	4½	101,00 G
do. IV.	4	94,40 bz
do. V.	4	93,00 B
Halle-Sorau-Guben	4½	101,80 bz
Hannover-Altenbeken.	4½	96,25 G
Märkisch-Posener	5	101,60 bz
H.-M. Staatsb. I. Ser.	4	96,50 G
do. do. II. Ser.	4	— —
do. do. Obl. I. u. II.	4	96,50 G
do. do. III. Ser.	4	94,50 G
Oberschles. A.	4	— —
do. B.	3½	— —
do. C.	4	— —
do. D.	4	92,75 G
do. E.	3½	85,50 bzG
do. F.	4½	— —
do. G.	4½	100,00 G
do. H.	4½	101,50 bzB
do. von 1869.	5	101,10 G
do. von 1873.	4	91,50 B
do. von 1874.	4½	100,00 G
do. Brieg-Neisse	4½	98,50 G
do. Cosel-Oderb.	4	94 G
do. do.	5	103,25 G
do. Stargard-Posen	4	— —
do. do. II. Em.	4½	— —
do. do. III. Em.	4½	— —
do. Ndrschl. Zwgb.	3½	77,80 bzG
Ostpreuss. Südbahn	4½	— —
Rechte-Oder-Ufer-B.	5	— —
do. do.	4½	99,80 bz
Schlesw. Eisenbahn	4½	— —
Chemnitz-Komotau	5	— —
Dux-Bodenbach	5	60,50 G
do. II. Emission	5	51,50 bzG
Prag-Dux	fr.	20,90 B
Gal. Carl-Ludw.-Bahn.	5	86,30 bz
do. do. neue	5	85,25 B
Kaschau-Oderberg	5	60,90 bz
Ung. Nordostbahn	5	57,30 bz
Ung. Ostbahn	5	54,75 bzG
Lemberg-Czernowitz.	5	65,25 G
do. do. II	5	65,50 bz
do. do. III.	5	60,50 B
Mährische Grenzbahn.	5	53,50 G
Mähr.-Schl. Centralb.	fr.	18,00 bzG
do. II.	fr.	16,75 bzG
Kronpr. Rudolf-Bahn	5	67,00 bzB
Oesterr.-Französische	3	329,50 bzB
do. do. II.	3	316,25 bzG
do. südl. Staatsbahn.	3	238,25 bz
do. neue	3	238,80 bz
do. Obligationen	5	80,00 B
Rumän. Eisenb.-Oblig.	6	71,75 bz
Warschau-Wien II.	5	93,75 bz
do. III.	5	92,80 B
do. IV.	5	82,50 B
do. V.	5	75,70 bz

Wechsel-Course.

Amsterdam 100 Fl.	8 T.	3	168,55 bz
do. do.	2 M.	3	167,85 bz
London 1 Lstr.	3 M.	2	20,31 bz
Paris 100 Frcs.	8 T.	2	81,20 G
Petersburg 100 SR.	3 M.	5½	215,50 bz
Warschau 100 SR.	8 T.	5½	216,50 bz
Wien 100 Fl.	8 T.	4½	169,80 bz
do. do.	2 M.	4½	168,65 bz

Eisenbahn-Stamm-Actien

Divid. pro	1876	1877	Zf.	
Aachen-Mastricht.	1	—	4	19,00 bzB
Berg.-Märkische.	3¾	—	4	75,00 bz
Berlin-Anhalt	6	—	4	86,90 bz
Berlin-Dresden	0	—	4	9,80 bz
Berlin-Görlitz	0	—	4	14,10 bz
Berlin-Hamburg.	11	—	4	172,00 bzG
Berl.-Potsd-Magdb	3½	—	4	77,60 bzG
Berlin-Stettin	8⁹/₁₀	—	4	103,10 bzG
Böhm. Westbahn.	5	—	5	74,25 bz
Breslau-Freib.	5	—	4	66,30 bz
Cöln-Minden	5¼	—	4	94,60 bz
Dux-Bodenbach. B.	0	—	4	14,30 bzG
Gal. Carl-Ludw.-B.	7	—	4	105,00 etbzB
Halle-Sorau-Gub.	0	—	4	13,90 bz
Hannover-Altenb.	0	—	4	11,10 bz
Kaschau-Oderberg	4	—	5	43,50 G
Kronpr. Rudolfb.	5	—	5	49,60 bz
Ludwigsh.-Bexb.	9	—	4	179,60 bz
Märk.-Posener	0	—	4	18,40 bzG
Magdeb.-Halberst.	8	—	4	105,75 B
Mainz-Ludwigsh.	5	—	5	79,00 bz
Niederschl.-Märk.	4	4	4	96,50 G
Oberschl. A. C. D. E.	9⅔	—	3½	122,00 etbzG
do. neue (50% Einz.)	—	—	5	— —
do. B.	9⅔	—	3½	115,00 bzG
Oesterr.-Fr. St.-E.	5⅖	—	4	431-2-1 bz
Oest. Nordwestb.	5	—	5	186,90 bz
Oest. Südb. (Lomb.)	0	—	4	124,00 bz
Ostpreuss. Südb.	0	—	4	38,10 bzG
Rechte-O.-U.-B.	6⅖	—	4	98,90 bz
Reichenberg-Pard.	4½	—	4½	37,75 bz
Rheinische	7½	—	4	106,60 bz
do. Lit. B. (4% gar.)	4	4	4	93,75 bz
Rhein-Nahe-Bahn.	0	—	4	9,10 bzG
Rumän. Eisenbahn	0	—	4	24,20 bzG
Schweiz Westbahn	⅗	—	4	16,80 B
Stargard-Posener	4½	4½	4½	101,00 B
Thüringer Lit. A.	9¼	—	4	112,25 bzG
Warschau-Wien.	6⅔	—	4	163,00 B

Eisenbahn-Stamm-Prioritäts-Actien.

Berlin-Görlitzer	0	—	5	30,90 bzG
Breslau-Warschau	0	—	5	21,00 bzG
Halle-Sorau-Gub.	0	—	5	35,50 bzG
Hannover-Altenb.	0	—	5	23,75 bzG
Kohlfurt-Falkenb.	0	—	5	— —
Märkisch-Posener	3¾	—	5	78,40 bzG
Magdeb.-Halberst.	3½	3½	3½	69,25 bzG
do. Lit. C.	5	5	5	99,10 bzG
Ostpr. Südbahn	5	—	5	86,20 bzG
Rechte-O.-U.-B.	6⅖	—	5	107,25 bzG
Rumänier	8	—	8	71,70 bzG
Saal-Bahn	0	—	5	15,25 bzG
Weimar-Gera	0	—	5	— —

Bank-Papiere.

Alg. Deut. Hand.-G	0	2	4	33,00 G
Anglo Deutsche Bk.	0	0	4	— —
Berl. Kassen-Ver.	10⁷/₁₂	8⁴/₁₅	4	145,60 G
Berl. Handels-Ges.	0	—	4	67,00 bzG
Brl. Prd.-u. Hdls.-B.	6½	6	4	82,00 bz
Braunschw. Bank.	5	3	4	80,10 bzG
Bresl. Disc.-Bank.	4	—	4	59,10 B
Bresl. Wechslerb.	5⅔	5⅓	4	69,70 B
Coburg. Cred.-Bnk.	4½	5	4	70,25 G
Danziger Priv.-Bk.	7	—	4	104,50 B
Darmst. Creditbk.	6	6¾	4	107,50 bzG
Darmst. Zettelbk.	5¼	5¾	4	96,75 G
Deutsche Bank	6	—	4	91,50 bzG
do. Reichsbank	6⅛	6,29	4½	154,75 bzG
do. Hyp.-B. Berlin	8	7½	4	88,75 bzG
Disc.-Comm.-Antb.	4	—	4	116,90 bz
do. ult.	4	—	4	117,00-17
Genossensch.-Bnk.	5½	5½	4	87,50 G
do. junge	5½	5½	4	95,80 G
Goth. Grundcredb.	8	8	4	101,10 bzG
Hamb. Vereins-B.	10	10⅝	4	122,50 G
Hannov. Bank	5¹⁴/₁₅	6	4	100,00 bzG
Königsb. Ver.-Bnk.	5⅓	6	4	83,00 B
Lndw.-B. Kwilecki.	5⅓	—	4	46 G
Leipz. Cred.-Anst.	6	5⅔	4	104,70 bz
Luxemburg. Bank	6	6½	4	97,98 bzB
Magdeburger do.	6	5⁹/₁₀	4	106,00 G
Meininger do.	2	—	4	73,80 etbzG
Nordd. Bank	8	8½	4	136,25 G
Nordd. Grundcr.-B.	8	5	4	74,75 bzG
Oberlausitzer Bk.	1⅔	3	4	59,00 G
Oest. Cred.-Actien	11¼	8⅛	4	390-89½
Posner Prov.-Bank	6⅓	6⅓	4	102,25 G
Pr. Bod.-Cr.-Act.-B.	8	8	4	95,75 bzG
Pr. Cent.-Bod.-Crd.	9½	—	4	117,00 B
Sächs. Bank	8	5¾	4	103,90 B
Schl. Bank-Verein	5	5	4	79,99 bzG
Thüringer Bank.	0	—	4	74,50 G
Weimar. Bank	0	—	4	39,50 G
Wiener Unionsbk.	11¹¹/₁₄	3½	4	107,50 bz

In Liquidation.

Berliner Bank	—	—	fr.	5,00 G
Berl. Bankverein	—	—	fr.	39 G
Berl. Wechsler-B.	—	—	fr.	— —
Centralb. f. Genos.	—	—	fr.	11,50 G
Deutsche Unionsb.	—	—	fr.	17,00 G
Gwb. Schuster u. C.	0	—	fr.	— —
Moldauer Lds.-Bk.	0	—	fr.	14 bz
Ostdeutsche Bank	—	—	fr.	— —
Pr. Credit-Anstalt	—	—	fr.	— —
Sächs. Cred.-Bank	5⅓	—	fr.	104,75 G
Schl. Vereinsbank	0	—	fr.	52,50 B

Industrie-Papiere.

Berl. Eisenb.-Bd-A.	0	—	fr.	633 B
D. Eisenbahnb.-G.	0	—	4	6,25 bz
do. Reichs-u. Co.-E.	0	—	4	68,80 bzG
Märk. Sch. Masch. G	0	—	4	13,50 G
Nordd. Gummifab.	5	4	4	48,00 G
Westend. Com.-G.	0	—	fr.	— —
Pr. Hyp.-Vers.-Act.	12⅔	8	4	94,25 bzB
Schles. Feuervers.	18	—	4	720 G
Donnersmarkhütt.	3	—	4	23,00 B
Dortm. Union	0	—	4	6,40 bzG
Königs- u. Laurah.	2	—	4	73,10 G
Lauchhammer.	0	—	4	17,53 B
Marienhütte	6	—	4	56,00 bzG
OSchl. Eisenwerke	0	—	4	— —
Redenhütte	0	—	4	2,50 bz
Schl. Kohlenwerke	0	—	4	5,25 G
Schl. Zinkh.-Actien	7	—	4	84,50 G
do. St.-Pr.-Act.	7	—	4½	90,75 G
Tarnowitz. Bergb.	0	0	4	31,50 B
Vorwärtshütte	0	—	4	— —
Baltischer Lloyd	—	—	fr.	— —
Bresl. Bierbrauer.	0	0	4	— —
Bresl. E.-Wagenb.	2⅔	—	4	45,50 B
do. ver. Oelfabr.	3½	—	4	47,00 G
Erdm. Spinnerei	0	—	4	11,25 bz
Görlitz. Eisenb.-B.	1¾	—	4	46,75 B
Hoffm's Wag. Fabr.	0	—	4	17,50 bzG
O.-Schl. Eisenb.-B.	0	—	4	32,90 bzG
Schl. Leinenind.	5⅓	—	4	69,00 B
do. Porzellan	0	1½	4	35,00 G
Wilhelmsh. MA.	0	—	4	— —

Bank-Discont 4 pCt
Lombard-Zinsfuss 5 pCt

Berlin, 19. März. [Börse.] Die heutige Börse eröffnete mit matteren Coursen, nichts desto weniger aber war die Stimmung noch immer eine ziemlich feste. Nach und nach ermattete die Haltung indeß und trugen hierzu die neueren politischen Nachrichten nicht unwesentlich bei. Auch verstimmte die während der Börse verbreitete Nachricht von der Insolvenz einer alten Bankfirma in Prag. Von durchaus gut unterrichteter Seite wird uns indeß mitgetheilt, daß dies Falliment ohne jede Tragweite bleiben muß, da die betreffende Firma schon seit längerer Zeit für sehr schwach gehalten worden ist. Im weiteren Verlauf des Verkehres gewann es den Anschein, als würde eine festere Strömung zum Durchbruch gelangen können, doch war hierzu die geschäftliche Thätigkeit eine zu geringe. Speculation und Cassageschäft weiteiferten so zu sagen in der Geschäftsstille. Die internationalen Speculationspapiere erfuhren Einbußen von einigen Mark und selbst Lombarden, die fast ganz vernachlässigt blieben, konnten die gestrige Notiz nicht voll behaupten. Oesterreichische Nebenbahnen waren im Allgemeinen fest, aber sehr still, Galizier gingen etwas im Course zurück. Auch die localen Speculationseffecten hatten bei sehr geringfügigem Verkehr Courseinbußen zu verzeichnen. Es notirten Disconto-Commandit ult. 117 bis 116,75, Laurahütte ult. 73. In den auswärtigen Staatsanleihen hatte das Geschäft gegen die Tage zuvor einen etwas lebhafteren Gang angenommen, indeß blieb die Stimmung, trotzdem gegen Schluß eine leichte Besserung sich bemerkbar machte, eine wenig feste. Russische Werthe matt, 5% Anleihe pr. ult. 83¾ bis 83⅝—¾. Auch die russische Valuta ging wiederum zurück. Noten wurden pr. ult. zu 216½—215¾—216½ und pr. April zu 217—216½ bis 217 gehandelt. Preußische und andere deutsche Staatspapiere unbelebt und wenig verändert. Eisenbahnprioritäten sehr ruhig, nur einheimische Devisen wirklich fest. Auf dem Eisenbahnactienmarkt stagnirte der Verkehr fast gänzlich. Die rhein.-westf. Speculationsdevisen gaben etwas nach. Potsdamer erfreuten sich guter Frage, Stettiner zu gestriger Notiz lebhaft, Hamburger, Halberstädter und Actien der schlesischen Bahnen niedriger. Aachen-Mastrichter ziemlich rege. Rumänen beliebt. Bankactien ziemlich fest und in mäßigem Verkehr. Berl. Kassenverein zu höherem Course lebhaft, Bank für Rheinland besser, Centralbank für Industrie und Preuß. Bodencredit zogen etwas im Course an, Schles. Bankverein steigend, Schaaffhausen gut behauptet, Deutsche Bank zum notirten Course in guter Frage, Hannoversche Bank war in Folge eines großen unlimitirten Verkaufsauftrages im Course gedrückt, Industriepapiere haben nur geringes Geschäft aufzuweisen, Böhmisches Brauhaus zog etwas an, Viehhof zeigte sich schwach bei stillem Geschäft, Dessauer Gas besser, Nolte Gas weichend, Glauziger Zucker ließ im Course nach, Stralsunder Mühlen höher, Tietzsch erhöhte die Notiz, Oberschles. Eisenbahnbedarf beliebt, Leopoldshall schwach, Montanwerthe schwächer, Pluto ließen etwas nach, Gelsenkirchen und Westfälische Union ebenfalls matter, Victoriahütte gedrückt.

Um 2½ Uhr: Still. Credit 389,50, Lombarden 124, Franzosen 431, Reichsbank 154,75, Disconto-Commandit 116,75, Laurahütte 73, Türken —, Italiener 73,12, Oesterr. Goldrente 62,25, do. Silberrente 55,75, do. Papierrente 52,25, Ungarische Goldrente —, 5proc. Russen 83,25, Köln-Mindener 94,60, Rheinische 106,60, Bergische 74,90, Rumänen 24,20.

Coupons-Course (nur für Posten). Amerik. Bonds-Cp. 4,17 Br., do. Papier-Cp. 4,07 bez., Oesterr. Silb.-Rent.-Cp. 180, per April 179¼ bez., do. Eisenb.-Cp. 179, per April 179¼, do. Papier-Rent.-Cp. 169,30 bez., Russische Cp. 215,25 bez., Russ.-Engl. Anl.-Cp. 20,48—47 bez., Franz. Cp. 81,10—81 bez., Diverse engl. 20,19 bis 20,07 bez., Rum. Cp. de 763 bez.

* [Theodor Heymann,] Eigenthümer der Berliner „Bank- und Handels-Zeitung", ist am 18. März gestorben.

Berlin, 19. März. [Producten-Bericht.] Die Witterung ist sehr milde geworden, auch hat es seit heute früh nicht geregnet. Der Verkehr in Roggen war recht still. Terminpreise blieben unverändert, loco ist man kaum im Stande, bisherige Preise zu erzielen, der Verkauf geht recht schwerfällig. — Roggenmehl unverändert. — Weizen hat Fortschritte in der Preissteigerung gemacht. Der Handel würde bei reichlicherem Angebot größeren Umfang erlangt haben. — Hafer loco matt, Termine in Folge einiger Deckungskäufe fester. — Rüböl anfänglich ganz vernachlässigt, fand später etwas mehr Beachtung, schließt aber doch eher niedriger als gestern. — Petroleum wenig verändert. — Spiritus entschieden matt, das etwas stärkere Angebot fand nur zu ermäßigten Preisen Verwendung.

Weizen loco 180—225 M. pro 1000 Kilo nach Qualität gefordert, gelber märkischer — M. ab Bahn bez., defect. gelber galiz. — M., gelber russischer 198—200 M. ab Bahn bez., per April-Mai 204½—205 M. bez., per Mai-Juni 206½—207 M. bez., per Juni-Juli 209—209½ M. bez., per Juli-August 209½—210 M. bez. Gek. — Ctr. Kündigungspreis — M. — Roggen loco 132 bis 147 M. pro 1000 Kilo nach Qualität gefordert, feuchter russ. — Mark bez., russ. 132—135 M. bez., feiner russischer — M. bez., inländischer 140 bis 145 M., weißer inländischer — M. ab Bahn bez., per März — M. bez., per Frühjahr 145½ M. bez., per Mai-Juni 143½ bis 144—143½ M. bez., per Juni-Juli 143½—144—143½ M. bez., per Juli-August 143½ M. bez. Gek. — Centner. Kündigungspreis — M. — Gerste loco 125 bis 200 M. nach Qualität gefordert. — Mais per 1000 Kilo loco alter 135 bis 144 M. nach Qualität bez., rumänischer und bessarabischer 137—142 M., defecter alter 131—132 M. ab Bahn bez. — Hafer loco 95 bis 165 M. pro 1000 Kilo nach Qualität gefordert, ost- und westpreußischer 120—140 M. bez., russischer 105—140 M. bez., pommerscher 130—140 M. bez., schlesischer 130—140 M. bez., böhmischer 128—140 M. bez., defecter rumänischer — M. bez., feiner weißer russischer 143—150 M. ab Bahn bez., per Frühjahr 138 Br., 137½ Gd., per Mai-Juni 139½ M. bez., per Juni-Juli 142 M. bez. Gekündigt — Ctr. Kündigungspreis — Mark. — Roggenmehl pro 100 Kilo Br. unversteuert incl. Sack Nr. 0: 22,25—20,00 Mark bez., Nr. 0 und 1: 19,50 bis 17,50 M. — Roggenmehl pro 100 Kilo Br. Nr. 0 und 1: incl. Sack per März 19,50—55 Mark bez., per März-April 19,50—55 M. bez., per April-Mai 19,60—65 M. bez., per Mai-Juni 19,85 Mark bez., per Juni-Juli 20 M. bez., per Juli-August 20,10 Mark bez. Gekünd. — Centner. Kündigungspreis — M. — Oelsaaten: Raps 310 bis 330 M. bez., Rübsen 310 bis 325 M. bez. — Rüböl pro 100 Kilo loco ohne Faß 67,5 M. bez., mit Faß — M. bez., per März 67,8 M. bez., per März-April 67,8 M. bez., per April-Mai 67,3—67,1—67,2 M. bez., per Mai-Juni 67,3—67,4 M. bez., per Juni-Juli — M. bez., per Juli-August 66,4 Mark bez., per September-October 65,4—65,5 M. bez. Gekünd. — Ctr. Kündigungspreis — M. — Leinöl loco 60 M. bez. — Petroleum loco per 100 Kilo incl. Faß 24,6 Mark bez., abgelauf. Scheine 24,3 M. bez., per März 24,3 M. bez., per März-April — M. bez., per April-Mai — M. bez., per Mai-Juni — M. bez., per September-October 26 M. bez. Gekündigt — Centner. Kündigungspreis — Mark.

Spiritus loco „ohne Faß" 52 M. bez., mit leihweisen Gebinden 52,4 M. bez., per März 51,9 M. bez., per März-April 51,9 M. bez., per April-Mai 52,1—51,9—52 M. bez., per Mai-Juni 52,3—52,1—52,2 M. bez., per Juni-Juli 53,3—53,1—53,2 M. bez., per Juli-August 54,2—54—54,2 M. bez., per August-September 54,9 bis 54,7—54,8 M. bez. Gekündigt — Liter. Kündigungspreis — M.

Breslau, 20. März, 9½ Uhr Vorm. Am heutigen Markte war der Geschäftsverkehr im Allgemeinen schwächer, bei mäßigen Zufuhren Preise unverändert.

Weizen, feine Qualitäten behauptet, pr. 100 Kilogr. schlesischer weißer 17,70 bis 19,00—20,50 Mark, gelber 17,00—18,00 bis 19,60 Mark, feinste Sorte über Notiz bezahlt.

Roggen, nur zu notirten Preisen verkäuflich, pr. 100 Kilogr. 12,30 bis 13,50—13,90 Mark, feinste Sorte über Notiz bezahlt.

Gerste in ruhiger Haltung, pr. 100 Kilogr. neue 13,30—14,50 Mark, weiße 15,40—16,40 Mark.

Hafer ohne Aenderung, pr. 100 Kilogr. neuer 11,10—12,30—13,00 bis 13,50 Mark.

Mais niedriger, pr. 100 Kilogr. 11,50—12,40—13,20 Mark.

Erbsen schwächer angeboten, pr. 100 Kilogr. 14,00—15,00—17,00 Mark

Bohnen gut behauptet, pr. 100 Kilogr. 19,00—19,50 bis 20,00 Mark.

Lupinen zu hoch gehalten, pr. 100 Kilogr. gelbe 9,40—10,60—11,50 Mark, blaue 9,10—10,10—10,50 Mark.

Wicken schwache Kauflust, pr. 100 Kilogr. 10,50—11,80—12,80 Mark.

Oelsaaten in fester Haltun.

Schlaglein ohne Aenderung.

Pro 100 Kilogramm netto in Mark und Pf.

Schlag-Leinsaat	26	80	25	—	22	—
Winterraps	30	75	29	25	27	25
Winterrübsen	29	50	28	50	26	50
Sommerrübsen	28	—	26	50	24	50
Leindotter	24	50	23	50	21	50

Rapskuchen ohne Aenderung, pr. 50 Kilogr. 7,40—7,60 Mark.

Leinkuchen gut gefragt, pr. 50 Kilogr. 8,70—9,20 Mark.

Kleesamen schwacher Umsatz, rother unverändert, pr. 50 Kilogr. 32—42 bis 47—52 Mark, weißer gut gefragt, pr. 50 Kilogr. 40—48—57—65—70 Mark, hochfeiner über Notiz.

Thymothee unverändert, pr. 50 Kilogr. 17—20—23 Mark.

Mehl ohne Aenderung, pr. 100 Kilogr. Weizen fein 28,00—29,00 Mark, Roggen fein 21,25—22,25 Mark, Hausbacken 19,75—20,75 Mark, Roggen-Futtermehl 9,50—10,25 Mark, Weizenkleie 8,00—8,75 Mark.

Heu 2,60—2,70 Mark pr. 50 Kilogr.

Roggenstroh 19,00—20,00 Mark pr. Schock à 600 Kilogr.

Meteorologische Beobachtungen auf der königl. Universitäts-Sternwarte zu Breslau.

März 19. 20.	Nachm. 2 Uhr.	Abends 10 Uhr.	Morgens 6 Uhr.
Luftwärme	+ 3°,1	+ 0°,9	— 0°,7
Luftdruck bei 0°	327''',74	329''',88	331''',10
Dunstdruck	2''',64	1''',96	1''',68
Dunstsättigung	100 pCt.	90 pCt.	89 pCt.
Wind	NW. 2.	NW. 3.	NW. 3.
Wetter	Regen.	bedeckt.	bedeckt.

Breslau, 20. März. [Wasserstand.] O.-P. 5 M. 24 Cm. U.-P. — M. 90 Cm

Telegraphische Depeschen.
(Aus Wolff's Telegr.-Bureau.)

Wien, 19. März. Petersburger Nachrichten der „Polit. Corr." betonen die Verschärfung der englisch-russischen Gegensätze infolge des kategorischen Verlangens Englands der Discussion der Revision sämmtlicher Friedenspunkte auf dem Congresse. Die Vertragsbedingungen könnten wohl auf dem Congresse selbst ernstlich discutirt werden, und Rußland würde allen auf ein versöhnliches Einvernehmen abzielenden Argumenten thunlichst gerecht werden. Allein Rußland sei nicht geneigt, noch vor Eröffnung des Congresses ihm ertheilten gebieterischen Weisungen Rechnung zu tragen. Auf diesem Wege würde England nur den Congreß vereiteln. — Die „Polit. Corr." meldet aus Belgrad: In Erwartung der Anerkennung der Unabhängigkeit Serbiens seitens der Großmächte beabsichtigt die Regierung für die Austragung der sich hieran knüpfenden Fragen, wie die Aufhebung der Capitulationen, die Regulirung der Grenze vorzugsweise nach Alt-Serbien hin, bei den Mächten durch den Minister Ristics den Impuls zu geben. Ristics reist in den nächsten Tagen nach Wien und wird seine Mission, wenn die Congreßfrage entschieden ist, mit Zukits nach Berlin ausdehnen. — Die „Polit. Corr." meldet aus Bukarest: Die Schifffahrtshindernisse in der Sulinamündung werden am 21. März vollständig beseitigt sein. Die Gerüchte, daß die Convention vom 16. April 1877 russischerseits gekündigt sei, sind unbegründet.

Wien, 19. März. In der heutigen öffentlichen Sitzung der ungarischen Delegation erwiderte Andrassy auf die interpellirenden Bemerkungen Zsedenyi's: Das Petersburger Cabinet erklärte bestimmt, die gesammten Punkte des „San Stefano-Friedens" noch vor dem Zusammentritt des Congresses den Mächten mitzutheilen. Somit ist jeder Macht die Gelegenheit geboten, auf dem Congreß sich zu äußern, welche Punkte von europäischer Natur sind und welche nicht. Auf die Bemerkung Zsedenyi's, daß er außer der Aeußerung des individuellen Vertrauens Bismarcks zu Andrassy kein Anzeichen der Unterstützung österreichischer Interessen seitens Deutschlands oder eines anderen Staates erblicke, sowie auch auf die Bemerkungen Zsedenyi's hinsichtlich der Aeußerungen Bismarck „beati possidentes" erwiderte Andrassy: Er fühle sich von dem Vertrauen Bismarcks höchst geehrt. Was die Aeußerung des Redners „beati possidentes" betreffe, woraus Zsedenyi conträre Folgerungen ziehen wolle, so habe Zsedenyi die Aeußerung aus dem Zusammenhange gerissen. Der ganze Zusammenhang könnte ihn überzeugen, daß Bismarck so viel gesagt als er in einem Momente sagen konnte, in welchem er die bestimmte Absicht kundgab, die Rolle eines ehrlichen Vermittlers zu übernehmen. In einem solchen Momente war es kaum zu erwarten, daß Bismarck sich für das Interesse des einen oder anderen Staates ausspreche. Ueberdies sei zu bemerken, Bismarck hätte kaum das Präsidium des Congresses übernommen, wenn der letztere nur die factischen Bedingungen der Präliminarien zu registriren hätte. Es sei von ihm (Andrassy) nicht zu erwarten, daß er über die Absichten Deutschlands und die Anschauungen des Reichskanzlers mehr als letzterer sagen wolle. So viel könne er sehr gerne sagen, daß nicht nur das persönliche Verhältniß, sondern auch die Beziehungen zwischen beiden Staaten immer aufrichtig und am herzlichsten gewesen und, wie er hofft, auch bleiben werden. (Lebhafte Zustimmung.)

Versailles, 19. März. Die Deputirtenkammer nahm die Zollconvention mit Spanien an. Der Senat begann die Berathung der Ausgaben des Budgets und nahm die Budgets der Finanzen, der Justiz und des Auswärtigen an.

Paris, 19. März. Die Bureaux der Deputirtenkammer haben eine aus 33 Mitgliedern bestehende Commission gewählt zur Prüfung des neuen Zolltarifentwurfs. Der „Temps" meint, die Majorität dieser Commission sei der Ansicht, daß Frankreich angesichts der gegenwärtigen wirthschaftlichen Krise sich reservirt halten müsse und nicht ohne Weiteres alle seine Vortheile preisgeben dürfe, um mit Erfolg handeln zu können, wenn es zum Abschluß der Handelsverträge komme, für die der Tarifentwurf die Basis bilden solle. Die Majorität der Commission habe, ohne sich geradezu im Sinne von Schutzzöllen auszusprechen, Ausgleichszölle und eine vorherige Untersuchung über die gegenwärtige Lage der Industrie verlangt.

London, 19. März. Unterhaus. Dem Deputirten Lefevre erwiderte Unterstaatssecretär Bourke, die Unterhandlungen wegen Erneuerung des Handelsvertrages mit Frankreich seien auf Wunsch der französischen Regierung wegen der gegenwärtigen Lage des Handels abgebrochen worden. Die französische Regierung sei noch außer Stande, zu sagen, wann sie die Verhandlungen wieder aufnehmen könne. — Auf eine bezügliche Anfrage Goldsmid's antwortete der Schatzkanzler Northcote, der Regierung seien die Friedensbedingungen noch nicht zugegangen. — Dem Deputirten Dodson entgegnete Northcote, da die Februardividende der garantirten türkischen Anleihe seitens der Pforte ungedeckt geblieben sei, so habe die Regierung die Bank von England aufgefordert, den erforderlichen Betrag vorzuschießen, um der Pforte die Erfüllung ihrer Verpflichtungen zu ermöglichen. Nachdem nach Ablauf der gewährten Frist die Gelder nicht eingetroffen seien, habe die Regierung der Bank den Betrag ersetzt. Ein Theil des Geldes hätte durch den egyptischen Tribut gedeckt werden sollen, derselbe sei jedoch bis gestern nicht eingetroffen. Auf die Vorstellungen Englands habe der Khedive erwiedert, es würde ein kleiner Theil des Tributes gesandt werden. Die englische Regierung habe der französischen den Vorgang mitgetheilt, welche die Hälfte zusteuere.

Verantwortlicher Redacteur: Dr. Stein.
Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.